

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

145. Sitzung, Montag, 12. Februar 2018, 8.15 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	9328
	- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	9329
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	9330
2.	Altersdurchmischtes Wohnen		
	Postulat von Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal), Jonas Erni (SP, Wädenswil) und Andrew Katumba (SP, Zürich) vom 27. November 2017		
	KR-Nr. 316/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	9330
3.	Zugang und Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und Informationen zur politischen Meinungsbildung		
	Postulat von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 4. Dezember 2017		
	KR-Nr. 332/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	9331
4.	Film- und Medienförderung Postulat der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. Dezember 2017		
	KR-Nr. 343/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	9331
5.	Wahl von vier Mitgliedern des Handelsgerichts Antrag der Interfraktionellen Konferenz		
	KR-Nr. 40/2018	Seite	9331

6. Wassergesetz (WsG) Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017; Fortsetzung der Beratungen Vorlage 5164a Seite 9332 7. Bewilligung eines Rahmenkredites aus dem Lotteriefonds für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021 (Ausgabenbremse) Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 19. Dezember 2017 9366 Verschiedenes – Geburtstagsgratulation Seite 9361 9361 - Nachruf Seite Rücktrittserklärung - Gesuch um Rücktritt als Mitglied des Handelsgerichts von Diego Brüesch, Wollerau Seite 9385 – Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse...... Seite 9385

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zwölf Anfragen zugestellt:

 KR-Nr. 293/2017, Entscheid Mittelschul-Standort linkes Z\u00fcrichsee-Ufer

Rico Brazerol (BDP, Horgen)

– KR-Nr. 303/2017, Welche Bedrohung geht von der Domain «zh.ch» aus?

Markus Schaaf (EVP, Zell)

KR-Nr. 304/2017, Sicherstellung des Beizugs einer Vertrauensperson bei fürsorgerischen Unterbringungen

Davide Loss (SP, Adliswil)

- KR-Nr. 309/2017, Informatik am Gymnasium *Sabine Wettstein (FDP, Uster)*

KR-Nr. 322/2017, Grundwasserschutz
 Ann Barbarbara Franzen (FDP, Niederweningen)

 KR-Nr. 323/2017, Schleichende Abschaffung der Frackwoche Manuel Sahli (AL, Winterthur)

 KR-Nr. 324/2017, Fischereiaufsicht Peter Preisig (SVP, Hinwil)

KR-Nr. 325/2017, Kosten der ambulanten Angebote der Listenspitäler

Josef Widler (CVP, Zürich)

 KR-Nr. 326/2017, Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und andere Zahlungen

Josef Widler (CVP, Zürich)

KR-Nr. 334/2017, «99%-Initiative: Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» – Zahlen für den Kanton Zürich
 Fabian Molina (SP, Illnau-Effretikon)

 KR-Nr. 336/2017, World Skills in der Schweiz Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen)

KR-Nr. 5/2018, Optimierung ÖV-Anschluss «Boppelsen/Otelfingen–Baden» ohne Zusatzkosten
 Erika Zahler (SVP, Boppelsen)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist einsehbar:

- Protokoll der 141. Sitzung vom 22. Januar 2018, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung
 Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5416

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»
 Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5427

Zuweisung an die Finanzkommission:

 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

Vorlage 5430

2. Altersdurchmischtes Wohnen

Postulat von Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal), Jonas Erni (SP, Wädenswil) und Andrew Katumba (SP, Zürich) vom 27. November 2017

KR-Nr. 316/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt): Die SVP-Fraktion verlangt Diskussion.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Zugang und Verständlichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und Informationen zur politischen Meinungsbildung

Postulat von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 4. Dezember 2017 KR-Nr. 332/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon): Wir verlangen Diskussion.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Film- und Medienförderung

Postulat der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. Dezember 2017

KR-Nr. 343/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Wir stellen Antrag auf Diskussion.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Wahl von vier Mitgliedern des Handelsgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 40/2018

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Referentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen vor:

Esther Nägeli, Zürich, Bernhard Lauper, Feldmeilen, Jakob Haag, Hettlingen, Eliane Ganz, Männedorf.

Ratspräsidentin Karin Egli: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur diese Wahlvorschläge vorliegen, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Esther Nägeli, Bernhard Lauper, Jakob Haag und Eliane Ganz als Mitglieder des Handelsgerichts als gewählt. Ich gratuliere ihnen zur Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017; Fortsetzung der Beratungen

Vorlage 5164a

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir fahren fort mit der Beratung des Wassergesetzes. Ich gebe das Wort Michael Welz für eine persönliche Erklärung.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich möchte zu Artikel 91 Absatz 1, welcher am vergangenen Montag der letzte Diskussions- und Abstimmungspunkt kurz vor Sitzungsschluss war, noch etwas Wichtiges ergänzen:

Dieser Regierungsrat (gemeint ist Regierungspräsident Markus Kägi) hat einige Mitglieder der KEVU (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt) überrascht und verunsichert. Erstens wussten wir KE-VU-Mitglieder nicht, welche Anträge Regierungsrat Kägi in der De-

batte einbringt, und zweitens hat die Begründung von Regierungsrat Markus Kägi einige verunsichert. Der Rat hat jedoch trotzdem im Sinne des KEVU-Antrags entschieden. Zuhanden des Protokolls möchte ich hier doch noch zwei, drei wesentliche Sätze äussern:

In Artikel 91 geht es explizit um den Wasseranschluss einer Liegenschaft. Es geht um die Bezugspflicht, welche den Hausbesitzer verpflichtet, das Wasser für seinen Haushalt von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Es geht in keiner Weise um das Löschwasser und schon gar nicht um den Löschwasserdruck, wie es Regierungsrat Kägi geäussert hat. Denn es bezieht sich auf die Liegenschaften, die sich im Einzugsbereich der öffentlichen Wasserversorgung sind. Dort ist die Löschwasserversorgung ohnehin schon sichergestellt. Deshalb ist die Absicht des Antrags aus der KEVU, dass bei privaten Kleinwasserversorgungen, wie sie auf dem Land noch häufig vorkommen, nicht eine einwandfreie Wasserversorgung Voraussetzung sein muss, sondern lediglich eine einwandfreie Wasserqualität. Die Wasserqualität ist das Wesentliche und nicht der technische Stand eines Generationenwerkes. Die KEVU hat nämlich nichts anderes gemacht, als die Erläuterung aus der Weisung des Regierungsrates übernommen. Dort heisst es: Eine Ausnahme ist dort zu machen, wo der Eigentümer oder die Eigentümerin über eine eigene Wasserversorgung verfügt und diese einwandfreies Wasser liefert. Der Antrag des Regierungsrates würde in der Umsetzung den Tod für die allermeisten Kleinwasserversorgungen bedeuten, und das will ja unser Regierungsrat mit Sicherheit auch nicht.

Die Begründung von Regierungspräsident Kägi zum Regierungsantrag widerspricht somit der regierungsrätlichen Weisung auf Seite 100 des Wassergesetzes. Bezüglich Löschwassers hat die KEVU Artikel 93 bis 95 gemäss der Formulierung des Regierungsrates unverändert übernommen. Und ich möchte hier appellieren, dass wir nicht etwas anderes hineininterpretieren als das geschriebene Wort im Gesetz und in der Weisung.

Regierungspräsident Markus Kägi: Herr Welz, ich möchte Ihnen den Antrag der Regierung bezüglich Paragraf 91 in Erinnerung rufen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen – hören Sie jetzt gut zu –, sofern sie nicht über eine andere einwandfreie Wasserversorgung verfügen. Das war der Ausgangspunkt. Wir verstehen unter «einwandfrei» die Qualität des Wassers, die Menge des Wassers und den Druck des Wassers.

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir fahren fort mit der Beratung.

- 5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes
- A. Zuständigkeiten
- § 95a. Vollzug und Aufsicht a. Regierungsrat

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Kein § 95a gemäss Antrag Mehrheit.

(Folge: Marginalien gemäss Antrag des Regierungsrates)

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsident der KEVU: Es freut mich, dass wir heute wohl den letzten Tag der ersten Lesung des Wassergesetzes im Rat haben. Wir werden jetzt noch drei Paragrafen beraten, und dann sollte es dann wirklich auf die Endgerade gehen.

Zum ersten Paragrafen, den wir heute noch behandeln: Hier geht es um die genehmigungspflichtige Verordnung, einen zusätzlichen Paragrafen, der von der KEVU eingesetzt wurde. Dies ist ja in letzter Zeit bei grossen Gesetzesvorlagen eine wiederkehrende Diskussion, und dieser Antrag wird relativ häufig gestellt. Grundsätzlich ist der Kantonsrat als Gesetzgeber für die Verabschiedung der Gesetze verantwortlich. Der Regierungsrat hat diese auszuführen und die wichtigen Ausführungsbestimmungen – und dazu gehört die Verordnung – zu erlassen. Diese ist daher grundsätzlich in der Kompetenz der Regierung. Die Verwaltung hat der Kommission dargelegt, wie die Verordnung in etwa aussehen wird. In grossen Teilen ist sie eine Übernahme der bestehenden, bereits existierenden Verordnungen. Die Kommissionsmehrheit ist allerdings der Meinung, dass nicht genug gesichert ist, dass die Verordnung auch tatsächlich im Sinne des Kantonsrates, so wie er das Wassergesetz beschliesst, von der Regierung ausgestaltet wird. Insbesondere im Bereich des Gewässerraums bestehen gewisse Zweifel. Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit einen zusätzlichen Paragrafen, den Paragrafen 95, nämlich: «Der Regierungsrat erlässt die Verordnung. Diese untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.» Das heisst, somit beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, dass wir hier eine genehmigungspflichtige Verordnung zum Wassergesetz haben.

Die Kommissionsminderheit ist grundsätzlich gegen genehmigungspflichtige Verordnungen, da sie gegen die Kompetenzzuordnung von Parlament und Regierung verstossen. Der Kantonsrat habe im Rahmen

der Gesetzgebung genug Möglichkeiten, die für ihn relevanten Punkte verbindlich festzulegen. Weiter gebe die Genehmigung der Verordnung und jede Änderung der Verordnung, die ebenfalls genehmigt werden muss, einen unnützen Mehraufwand für den Kantonsrat.

Ich bitte Sie im Namen der KEVU-Mehrheit, diesen zusätzlichen Paragrafen hinzuzufügen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich weiss nicht, ob Sie grosse Lust haben, zum wiederholten Mal innert weniger Monate über genehmigungspflichtige Verordnungen zu diskutieren, meine Lust hält sich da in Grenzen. Die Regierung hätte ja jederzeit die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie es wirklich ernst nähme mit ihrer juristischen Haltung, dass die Genehmigungspflichtigkeit von der Verfassung nicht vorgesehen ist. Das Notwendige dazu hat die Regierung allerdings schriftlich gerade wieder festgehalten in der Antwort auf die Anfrage Nummer 302/2017 von Kollega Franco Albanese zum Verordnungsveto.

Ich mache mir aber ernsthafte Sorgen darüber, welche Folgen dieser Antrag für unsere Ratsarbeit hat. Im Moment gibt es vier Verordnungen zu den beiden Gesetzen, die wir zum Wassergesetz vereinigen. Vielleicht kann der Herr Baudirektor sagen, wie viele Verordnungen er mit der Regierung zu erlassen gedenkt. Macht er alles in einer einzigen Verordnung, die dann dauernd in Revision ist, weil irgendein Detail geändert werden muss, oder macht er 15 Verordnungen, nur damit 14 davon stabil sind? Aber eine ist dann immer in Beratung und die Kommission muss sich sowieso immer mit dem Wassergesetz und den Verordnungen dazu beschäftigen. Die Diskussion zum Wassergesetz in der Kommission hat ja gezeigt, dass man, wenn man die Verordnung nicht in einer Detailberatung berät, sie auch in einem Rückweisungsantrag so lange beraten kann, wie wenn es die erste Lesung wäre. Wir haben mehrere Monate für die Bearbeitung eines Rückweisungsantrags verschwendet, und das kann man natürlich auch mit Verordnungen beliebig lange machen. Die KEVU hat ja mehr als zweieinhalb Jahre gebraucht, um dieses Gesetz zu beraten. Und für die Verordnungen kann man sich leicht vorstellen, dass es noch einmal so lang geht, denn die Verordnungen in diesem Gebiet, das sehr stark von den Bundesgesetzen bestimmt wird, sind einer gewissen Volatilität unterworfen. Der Kanton Zürich könnte im Bereich des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und der Wassernutzung teilweise handlungsunfähig werden, wenn die Verordnungen nie richtig stabil sind. Es wird hier drin libertäre Kolleginnen und Kollegen geben, denen das gefällt. Bestimmt gefallen tut es allen spezialisierten Rechtsanwälten.

Die SP ist aber eine klare Anhängerin handlungsfähiger Regierungen und Verwaltungen, ihr macht das deshalb grosse Sorgen. Deshalb lehnen wir diesen fast schon paranoid misstrauischen Mehrheitsantrag gegen die Verwaltungstätigkeit der Regierung ab.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Erlauben Sie mir einleitend eine Bemerkung: Der Beratungsmarathon nähert sich der Zielgeraden. Verschiedene gegensätzliche Interessen führten zu einer aussergewöhnlich intensiven Auseinandersetzung mit der doch eher trockenen Materie, wenn man das von einem Wassergesetz behaupten kann. Die leidenschaftliche Debatte ergab einmal mehr einen gutschweizerischen Kompromiss (Heiterkeit auf der linken Ratsseite), mit dem alle ein wenig unzufrieden sind, gute Parlamentsarbeit also. Wenn nun gemäss Unkenrufen die etwas mehr Unzufriedenen mit dem Referendum drohen, ist dies natürlich ihr Recht. Ob es ein sexy Wahlkampfthema abgibt, sei dann mal dahingestellt. Gewiss ist jedoch, dass das Thema nicht einmal die Frösche und Lurche aus dem Teich, die Grundeigentümer und die landwirtschaftlichen Kreise jedoch mit Sicherheit an die Urnen holen wird. Viel Glück also bei diesem Vorhaben.

Nun zu diesem Paragrafen 95, die Kommissionspräsidentin hat es einleitend mit prägnanten Worten gesagt: Worum geht es uns? Dieser Antrag ist für uns zentral, denn das Gesetz – und das ist richtig so – lässt erheblichen Spielraum innerhalb der Bundesvorgaben. Da ein Spielraum, ausgehend von einem Median in die eine oder andere Richtung bis zum Anschlag genutzt werden kann, muss die Richtung vom Gesetzgeber klar vorgegeben werden. Das hat die Mehrheit des Parlaments in den letzten drei Sitzungen deutlich getan. Es gilt nun sicherzustellen, dass dies auch in der Verordnung Niederschlag findet. Was der Regierung von Verordnungsvetos hält, hat er in der Stellungnahme zur Motion Albanese (KR-Nr. 27/2017) kundgetan. Doch gerade beim Wassergesetz besteht aufgrund des erheblichen Spielraums zur Festlegung des Gewässerraums zum Beispiel, welcher noch während der Beratung der Kommission vom Bund angepasst wurde, eine Dynamik, welche es verunmöglicht, exakte Delegationsnormen im Gesetz festzuhalten. Da die Auslegung in der Verordnung massive Auswirkungen auf privates Eigentum und landwirtschaftlichen Ertrag haben kann, muss in diesem Fall das letzte Wort beim Gesetzgeber liegen. Wir vertrauen zwar dem Regierungsrat und der Verwaltung, dass sie die Verordnung unter sanftem Druck dieses Damoklesschwertes eigentums- und landwirtschaftsfreundlich auslegen wird. Dann wird auch die Genehmigung eine Formsache sein.

Machen Sie es wie die SVP, stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Bevor ich zum konkreten Antrag spreche, möchte ich noch kurz auf die bisher vergangene Debatte zum Wassergesetz zurückkommen: Das Wassergesetz, wie es vom Regierungsrat vorgelegt wurde, hat die verschiedenen öffentlichen Interessen umgesetzt, insbesondere in der Umsetzung der Bundesvorgaben im Bereich der Gewässerraumfestlegung und der Revitalisierung. Aus diesem Grund gab es aus Sicht der FDP keinen Bedarf, in diesem Bereich weitere Anträge zu stellen. Hingegen wurden die privaten Interessen, die es rund um die Gewässer auch gibt, nicht ausreichend behandelt. In der Debatte standen nun diese Punkte aufgrund der Minderheitsanträge der linken Seite im Zentrum der Debatte, was das gesamte Gesetz nicht ausreichend würdigt und damit auch nicht in den Medien darstellt. Hinzu kommt, dass die linke Seite durch ihre Argumentation, was sie unter einem extremen Standpunkt der bürgerlichen Seite versteht - ich erwähne hier den Vorwurf des Bruches übergeordneten Rechts, was keinesfalls Absicht der bürgerlichen Seite ist –, eine konstruktive Interpretation der jeweiligen Paragrafen verpasst hat. Vielleicht schaffen wir es ja, in der Restdebatte noch besser zu werden, wer weiss?

Nun zum eigentlichen Antrag: Eigentlich ist die Unterstellung der Verordnung der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat ein Unding. Einerseits ist die Verordnung Sache der Regierung und andererseits kann der Kantonsrat ohnehin nur Ja oder Nein zur Verordnung sagen. Es muss also bedeutende Gründe für einen solchen Akt geben. Im Falle des Wassergesetzes hat der Entwurf der Verordnung zum Wassergesetz aufgeschreckt. Dies führte bei sehr wichtigen Punkten auch zu Anträgen, zu konkreten Regelungen im Gesetz.

Also Grund genug, um zufrieden zu sein? Die Frage in der Kommission, welche Auswirkungen das nun behandelte Gesetz auf die Verordnung habe, wurde dann zwar mit den abgedeckten Themen, aber nicht mit den konkreten Regelungen beantwortet. Da stellt sich die Frage: Wie soll man nun damit umgehen? Um nicht das Gesetz mit weiteren Paragrafen zu überborden, bleibt dann am Schluss nur ein Nein auf die gestellte Frage, und damit nur die Option, die Verordnung der Genehmigungspflicht des Kantonsrates zu unterstellen, um über eine Notbremse zu verfügen.

Mit wenig Begeisterung, aber ohne andere Option wird die FDP daher dem Kommissionsantrag zustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Zu Ihrer Information: Es wird jetzt gerade noch ein Eventualantrag des Regierungsrates verteilt. Zu diesem Paragrafen 945a wird der Regierungsrat diesen dann stellen. Es betrifft den zweitletzten Abschnitt auf diesem Papier, das Sie jetzt erhalten.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die GLP und EVP sind beide Nichtregierungsparteien. Trotzdem scheinen wir der Regierung mehr Vertrauen entgegenzubringen als die rechte Ratsmehrheit der rechten Regierungsmehrheit. Wir verzichten deshalb auf die martialische Methode «Damoklesschwert». Zudem vertreten wir die klare Arbeitsteilung zwischen Regierung und Parlament, und dies nicht nur aus rechtlichen Überlegungen, sondern auch zum Selbstschutz. Die Beratung des Wassergesetzes hat wohl manches Mitglied der KEVU an die Grenzen dessen gebracht, was ein Milizparlament respektive ein Milizparlamentarier leisten kann. Ich wage sogar zu behaupten, dass wir diese Grenze überschritten haben. Nicht zuletzt deshalb wissen wir jetzt schon, dass in der zweiten Lesung mindestens ein Rückkommensantrag kommen wird. Speziell an diesem Rückkommensantrag: Er wird von der siegreichen Mehrheit kommen.

Eine Genehmigungspflicht der Wasserverordnung, wohlgemerkt, zusätzlich zur genehmigungspflichtigen Wasserstrategie, die von derselben Mehrheit verankert wurde, ist definitiv zu viel. Wir haben gerade erfahren, dass das Wassergesetz in einer Verordnung geregelt werden soll. Ruedi Lais hat diese Frage gestellt und auch ausgeführt, wie oft das dann zu Neuauflagen oder Wiederberatungen dieser Verordnung führen wird. Nur um dem Milizgedanken Sorge zu tragen, sollten wir also von einer Genehmigungspflicht absehen. Zudem kommt hinzu – und ich muss das in jeder Beratung des Wassergesetzes anmerken –, dass wir damit den Staatsapparat wieder ausbauen und träge machen. All das lehnen die Grünliberalen und die EVP ab.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich habe jetzt ja einige Jahre Kantonsrat auf dem Buckel, aber eine schlimmere Gesetzgebung als diese habe ich noch nie erlebt. Und das ist natürlich nicht, weil wir überfordert sind, weil wir nur ein Milizparlament sind, sondern es ist ganz offensichtlich, weil zu viele Verbände dreingeredet haben und die SVP und die Freisinnigen mit der Mitte immer wieder neu mit diesen Verbän-

den einmitten mussten. Das ist so, weil so unsorgfältig gearbeitet wurde, das ist der Fall – und nicht, weil wir nur am Montag tagen.

Nun ein Satz zu den Verordnungen: Verordnungen sind untergeordnete rechtsetzende Erlasse. Sie werden durch die Regierung erlassen und unterstehen nicht dem Referendum. Grundlage ist das entsprechende Gesetz und eventuell sogar die Verfassung. Die Verfassung sagt ganz klar: Es bestimmt das Gesetz, wer die Verordnung beschliesst. Von daher geht also Ihr Antrag, rechtlich genommen, sicher. Das würde jetzt aber eigentlich heissen, dass wir ein gutes Gesetz machen sollten, ein Gesetz, das über alle Zweifel erhaben ist. Das ist beim Wassergesetz ganz sicher nicht der Fall. Mit Ihren Anträgen haben Sie weder übergeordnetes Recht noch die Verfassung beachtet. Es war Ihnen einfach egal. Und da ist es egal, ob es Absicht war oder nicht, das spielt gar keine Rolle. Es war Ignoranz oder – noch viel schlimmer – es war Nichtwissen, Herr Schucan.

Die Regierung hat Sie gewarnt, aber auch das war vergeblich. Jetzt trauen Sie der Regierung natürlich nicht und wollen auch die Verordnung genehmigen. Das wird einige Zeit dauern. Es wird auch einige Zeit dauern, bis Sie den Hauseigentümerverband und die Bauernverbände wiederum einbezogen haben, bis diese Ihnen grünes Licht geben für die Verordnung. Das verzögert die Inkraftsetzung des Gesetzes, uns kann das egal sein. Wir halten uns an die bewährte Gewaltenteilung: Wir machen das Gesetz und die Regierung macht die Verordnung. Wir lehnen Ihren Antrag ab. Danke.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Grundsätzlich ist die CVP der Auffassung, dass Verordnungen im Sinne der Ratseffizienz nicht im Kantonsrat behandelt werden sollen. In diesem konkreten Fall jedoch sehen wir uns dazu veranlasst, für einmal von diesem Grundsatz abzusehen und eine Ausnahme zu machen. Die Ausnahme bestätigt eben die Regel. Es bestehen nämlich Befürchtungen, dass die Verordnung zum Wassergesetz ansonsten zu wenig auf die Vorgaben der Kantonsratsmehrheit eingehen könnte. Diese Befürchtungen, die überparteilich in allen bürgerlichen Parteien anzutreffen sind, rühren aus einem gewissen Misstrauen gegenüber dem AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dass dieses Misstrauen nicht unbegründet ist, zeigt etwa der Fall des Ersatzneubaus für die Kantonsschule Büelrain in Winterthur. Dazu haben wir vor gut zwei Jahren einen Objektkredit gesprochen. Während der Projektierung wurde das Bauprojekt plötzlich 400'000 Franken teurer, weil aufgrund des AWEL bei der Planung ein Paradigmenwechsel auf den Schutz vor einem 300-jährlichen

Hochwasser vollzogen wurde. Dies sorgte damals sowohl bei den Nutzern als auch bei der Kommission für einigen Unmut. Aber auch bei den Planungen in unserer Region werde ich den Eindruck nicht los, dass strikte versucht wird, um jeden Preis den Schutz für ein 300-jährliches Hochwasser durchzuzwängen. Damit sich in Zukunft ähnliche Fälle nicht wiederholen, muss der Kantonsrat eine Möglichkeit haben, eine solche Praxis durch eine Ablehnung der Verordnung zu unterbinden. Ansonsten wäre der Kantonsrat gezwungen, den unschönen Weg zu wählen und die Korrekturen über den Gesetzesweg zu erzwingen. Das ist nicht erstrebenswert. Das heutige Vorgehen soll jedoch keinesfalls einen Präzedenzfall für sämtliche Verordnungen darstellen, es soll die Ausnahme bleiben.

Daher lehnen wir den Minderheitsantrag zu Paragraf 95a ab und folgen der KEVU-Vorlage.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Der eisige Wind weht ja nicht nur in Südkorea (Anspielung auf die zurzeit in Südkorea stattfindenden Olympischen Winterspiele), der eisige Wind weht auch hier drin im Ratssaal von der gegenüberliegenden Ratsseite, angereichert von dieser Seite (der Mitte). Und er weht vor allem – und das ist doch bemerkenswert - gegen Ihre eigenen Regierungsräte, meine Damen und Herren von dieser Koalition von CVP bis SVP. Sie stellen fünf von sieben Leuten in dieser Regierung (Zwischenruf von Martin Neukom: «Fünfeinhalb!»), Herr Neukom sagt sogar fünfeinhalb (Heiterkeit). Wie dem auch sei, Sie stellen fünf von sieben Regierungsräten und Sie trauen den eigenen Leuten nicht über den Weg. Das ist also absolut bemerkenswert. Sie glauben nicht einmal, dass diese eine Verordnung im Sinne des Gesetzgebers erlassen können. Wechseln Sie doch Ihre Leute aus, wenn Sie diesen nicht glauben! Ein bisschen Gewaltenteilung haben wir in der Schweiz. Ich gebe gerne zu, man hat vor allem in den 30er und 40er-Jahren sehr rege darüber diskutiert, wie gross die Verordnungskompetenz der Regierung sein darf. Herr Giacometti (Zaccaria Giacometti), der jahrzehntelang das Staatsrecht an der Universität Zürich geprägt hat, war da sehr kritisch eingestellt. Es ist aber so, dass heute klar ist, dass die Regierung Verordnungen erlassen kann, und es ist auch klar, dass da ein gewisser Gegensatz besteht: Die Regierung möchte die Verordnungskompetenz immer möglichst breit machen, und das kann in einem gewissen Widerspruch zum Demokratieprinzip stehen, das ist auch klar. Aber wir haben es hier in der Hand, die Leitplanken der Regierung so zu setzen, dass sie nur noch das ausfüllen kann, was wir ihr hier vorschreiben. Die Regierung kann mit der Verordnung nicht über das Gesetz hinausgehen. Wir müssen

die Gesetze so schreiben, dass die Regierung die Verordnung im Sinne des Gesetzgebers erlassen kann. Und wenn Sie dazu nicht fähig sind, dann müssen Sie nicht nachträglich noch die Regierung zum Nachsitzen antraben lassen, damit man noch ihre Verordnung überprüfen kann. Das widerspricht dem Gewaltentrennungsprinzip. Sie können die Verordnung nachher anfechten, wenn sie dem Gesetz nicht entspricht. Aber dass Sie sich hier nochmals als Gesetzgeber aufspielen oder aufplustern wollen, das geht nicht an.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Dieses Blatt, das wir vorhin erhalten haben, hat mich doch etwas erstaunt. Und ich muss Ihnen sagen: Dieses Blatt ist gerade der Misstrauensbeweis, weshalb wir die Verordnung genehmigen wollen. Lesen Sie den ersten Satz, dort steht: «Der Regierungsrat beabsichtigt, die bisherigen fünf Verordnungen im Wasserbereich in eine einzige Wasserverordnung zu überführen.» Es steht nicht, der Regierungsrat beabsichtigte, die Verordnung aufgrund der gesetzlichen Grundlagen zu tätigen, wie es Esther Guyer vorhin gesagt hat. Und das wollen wir, eine Verordnung muss das Gesetz abbilden, das hast du, Esther Guyer, vorhin gesagt, und Markus Bischoff hat es nochmals bekräftigt. Und genau in diesem Sinne ist es für uns einfach wichtig, dass wir die Verordnung genehmigen können.

Dann zum Antrag des Regierungsrates: Gesetzesvertretende Vorschriften – das ist in der Verfassung verankert – müssen vom Kantonsrat genehmigt werden.

Ivo Koller (BDP, Uster): Das Gesetz umfasst einen ganzen Strauss von Anliegen ist und ist breit gefächert. Das Gesetz wurde insgesamt leider nicht dünner, sondern dicker und sicher nicht übersichtlicher, ein Zeichen dafür, dass die jeweiligen Interessenvertreter ihre Arbeit gemacht haben. Ob das Gesetz in den Änderungen oder Anpassungen praxistauglich ist, werden wir sehen. Sicher ist für uns, dass vieles bis ins Detail geregelt wurde und die Leitplanken für die entsprechenden Verordnungen gesetzt sind. Die Angst und das Misstrauen, dass bei den Verordnungen nun überbordet werden könnte, teilen wir nicht. Wir vertrauen dem Regierungsrat und beurteilen es in diesem Fall – wie bei anderen Gesetzen auch – als ausdrücklich nicht stufengerecht und verfassungswidrig, wenn hier eine Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat eingeführt wird. Besten Dank.

Alex Gantner (FDP, Maur): Weshalb wollen wir die vom Regierung erlassene Verordnung der Genehmigung des Kantonsrates unterstellen? Das Wassergesetz, wir haben es von der Präsidentin der KEVU gehört, ist kein Spezialgesetz. Es ist ein ganz wichtiges und gewichtiges Gesetz für den Kanton Zürich. Es betrifft uns alle und wird uns über die nächsten Dekaden alle weiter betreffen. Viel Koordination zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten ist wichtig und ist auch vorgesehen. Eigentumsrechte sind berührt, die Gemeinden werden verschiedene Erlasse, kommunale Verordnungen et cetera modifizieren müssen, ähnlich wie es derzeit im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz ist. Wir haben also eine sehr hohe Betroffenheit.

Der Regierungsrat hat eine Vorlage ausgearbeitet und präsentiert – mit einer entsprechenden Stossrichtung und Ausstrahlung, eher etatistisch, «top down». Das ist der Esprit des Wassergesetzes, und bekanntlich passt dieser uns Bürgerlichen an verschiedenen zentralen Stellen gar nicht, daher auch die zum Teil heftigen Interventionen unsererseits mit Anträgen in den verschiedenen Bereichen. Ich möchte ein Beispiel geben: Bei den Nutzungsgebühren haben wir die Bemessungsgrundlagen für deren Bemessung entscheidend geändert und vereinfacht, unter anderem mit der Streichung des schwammigen Begriffs des wirtschaftlichen Nutzens. Dies gegen die Regierung und eine Minderheit in diesem Rat. Mit der Genehmigung der Verordnung wollen wir gewährleisten, dass nicht durch irgendwelche Hintertüren diese einfach nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen wieder verwässert werden.

Von viel Augenmass ist gesprochen worden. Es gilt aber auch, dass die Verwaltung den Partnern bei Projekten und auch beim Gewässer-unterhalt auf Augenhöhe begegnen und nicht von oben herab, die Partner als Kunden betrachtet, um die Zwecke dieses Gesetzes, alles moderne Ziele, gemeinsam auf nachhaltige und kostengünstige Art und Weise zu erreichen. Wir wollen den Esprit der Verordnung nachvollziehen und diesen eben auch bestätigen beziehungsweise genehmigen: Mehr Kunden- und Bürgernähe auch gegenüber den Gemeinden, dort nämlich, wo die Projekte, sei es der Hochwasserschutz oder seien es Revitalisierungen, im Gelände realisiert werden. Das alles soll auch einen disziplinierenden Faktor haben. Der ist zwingend nötig bei dieser Ausgangslage und nach diesen Beratungen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die EKZ-Verordnung (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) hat gezeigt, dass auch eine Bewilligungspflicht durch den Kantonsrat nicht unbedingt zu einem sauberen

Verfahren führt. Also von daher würde ich das nicht zu hoch gewichten. Sie haben, wie das Beispiel zeigt, durchaus den Rechtsweg der Stimmrechtsbeschwerde offen, wenn denn die Verordnung der Gesetzgebung widerspricht. Also da, denke ich, sind die Rechte weiterhin gewahrt, sodass wir eigentlich im Grundsatz sagen können: Der Kantonsrat macht die Gesetze und der Regierungsrat macht die Verordnung.

Dann zu Alex Gantner: Du sagst, euch störe die «Top-down»-Geschichte. Ja, das ist genau die Geschichte: Ihr kümmert euch einen Dreck darum, was auf eidgenössischer Ebene im Gewässerschutzgesetz und in der Gewässerschutzverordnung steht, denn das ist «top down». Und das Beispiel der heute gültigen Hochwasserschutzverordnung ist eben genau so, dass man ohne kantonale Gesetzgebungsänderung eine funktionierende Verordnung schaffen kann, mit der jetzt die Gewässerräume ausgeschieden werden. Das läuft jetzt. Und ich kann für mich sagen: Alles, was diese Geschichte verzögert, ist ja eigentlich ein Vorteil. Denn bis euer Gesetz dann in Kraft tritt, sind hoffentlich die Gewässerräume dann aufgrund einer sauberen übergeordneten Gesetzgebung festgesetzt. Das, was du zum Gebührensystem gesagt hast: Ihr wollt ein bewährtes Gebührensystem auf den Kopf stellen. Ihr sagt, ihr hättet eine überzeugende Lösung angeboten. Aber letzte Woche habt ihr gesagt, dass ihr in der zweiten Lesung eine noch überzeugendere Lösung präsentieren wollt, weil das, was ihr präsentiert habt, «Bruch» ist, einfach «Bruch».

Was Sie da veranstaltet haben, das ist peinlich, das ist wirklich peinlich. Von daher ist auch diese Geschichte mit der Verordnung ein peinliches Stück, wie Sie Ihren Regierungsrat in den Regen stellen. Oder: Wassergesetz Teil 2, das Jammern geht weiter. Martin Haab, du musst überall dort, wo du «Grüne» und «Linke» eingesetzt hast, musst du «Regierungspräsident Kägi» einsetzen, denn ihr habt ihn in den Regen gestellt. Das ist das Problem.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Ich nehme Stellung zu dem hier ad hoc verteilten Regierungsantrag. Gleichzeitig möchte ich die rechte Ratsseite aufrufen, kantonsrätliche Allmachtsfantasien doch ein bisschen zurückzunehmen. Kollege Welz hat diese am deutlichsten geäussert. Eine regierungsrätliche Verordnung stützt sich nicht auf ein Wassergesetz allein ab. Und wenn wir das Wassergesetz bundesrechtswidrig ausgestalten, dann kommt automatisch die Wasserverordnung auch bundesrechtswidrig daher. Eine kantonale regierungsrätliche Verordnung kann sich – und muss sich natürlich

vor allem auch – auf die Bundesgesetzgebung abstützen. Und wenn hier das Wassergesetz scheitern sollte, zum Beispiel durch ein Referendum, dann könnte der Regierungsrat selbstverständlich trotzdem eine neue Wasserverordnung erlassen, gestützt auf das Bundesrecht.

Nun aber zum Regierungsantrag: Die SP schaut diesen natürlich als kleineres Übel an. Wir wollen aber nicht jedes Mal, wenn eine solche Verordnung auftaucht, darüber streiten müssen, was jetzt genau «gesetzesvertretend» bedeutet. Wir wollen nicht innerhalb der Verordnung schauen, welcher Abschnitt der Verordnung jetzt ganz genau behandelt wird. Das gäbe endlose Streitereien. Die einzige saubere Lösung ist: Was der Rat legiferieren will, das soll er ins Gesetz schreiben, und was er dem Regierungsrat zugesteht, der notabene vom genau gleichen Volk gewählt ist wie wir auch. Vom genau gleichen Volk ist der Regierungsrat gewählt. Der Regierungsrat ist nicht irgendwie ein Parlamentsdienst, der von uns angestellt ist, sondern er ist eine vom genau gleichen Volk gewählte Behörde. Wenn wir also dieser Behörde ihre Kompetenzen zugestehen, sind wir auf dem richtigen Weg.

Die SP wird deshalb am Minderheitsantrag festhalten. Sollte es zu einem «Cup-Final» (gemeint ist eine Abstimmung im Cupsystem) kommen, würden wir allerdings natürlich die Regierungsvariante gegenüber der verfassungswidrigen Mehrheitsvariante bevorzugen.

Regierungspräsident Markus Kägi: Ich habe Ihnen den Text, den ich Ihnen vorlesen wollte, bereits verteilen lassen, daher möchte ich mich nur noch auf zwei, drei Punkte beziehen.

Die fünf Verordnungen, die heute bestehen, wollen wir in eine Verordnung schreiben. Darin sind Sie, glaube ich, heute Morgen das erste Mal einig, dass man dies machen muss.

Zweitens: Artikel 67 Absatz 2 der Kantonsverfassung sagt Ihnen ganz genau, was der Kantonsrat darf und was die Regierung auch darf. Jetzt habe ich mir überlegt: Die wichtigsten Punkte von Ihnen, bei denen Sie auf Verordnungsebene mitreden können, sind ja der Gewässerraum, auch die Wassernutzungsgebühren sind hier drin ein Thema. Damit man alles, was darum herum ist, der Regierung überlassen kann, mit Ihrem Vertrauen selbstverständlich, könnte man – das wäre ein Eventualantrag – diesen Gesetzesartikel so formulieren: «Gesetzesvertretende Vorschriften des Regierungsrates über den Gewässerraum und die Wassernutzungsgebühren bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.»

Der regierungsrätliche Hauptantrag ist, dass Sie den KEVU-Antrag ablehnen. Und der Eventualantrag wäre dann so gestaltet, wie ich Ihnen das vorhin vorgelesen habe.

Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90: 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung II

Der Kommissionsantrag wird dem Eventualantrag des Regierungsrates gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90:74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§\$ 96–98

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 99. b. Gemeinden Abs 1

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 99 Absatz 1 wurde von Thomas Forrer zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 99 Abs. 2

Minderheitsantrag von Ivo Koller, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Hier geht es um die Aufgabenübertragung durch Gemeinden. Das Gesetz legt hoheitliche Aufgaben von Kanton und Gemeinden fest. Paragraf 99 regelt, an wen die Gemeinden diese Aufgabe übertragen können. Wasser- und Abwasserversorgung sind gebührenfinanziert und eine Gewinnab-

schöpfung ist deshalb verboten. Da gemäss Obligationenrecht für die Änderung des Gesellschaftszwecks oder die Auflösung eine Zweidrittelsmehrheit notwendig ist, ist eine Zweidrittelsmehrheit die minimale mehrheitliche Beteiligung, die die Gemeinden zusammen haben müssen, damit sie die Kontrolle über ein entsprechendes Werk behalten. Neu soll der Absatz wie folgt heissen: «Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen oder ein mehrheitlich von Gemeinden beherrschtes privatrechtlich organisiertes Gemeindewerk über die Mehrheit des Aktienkapitals und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen.» In der regierungsrätlichen Vorlage war ursprünglich noch die Rede davon, dass diese direkt oder einer oder mehreren Gemeinden gehören. Die Variante mit den Gemeindewerken, die hinzugefügt wurde, existiert nicht. Die Gemeinden mussten die juristischen Personen zu 100 Prozent besitzen.

Für die Mehrheit der KEVU ist der Vorschlag, der jetzt vorliegt mit zwei Dritteln der Stimmen, die die Gemeinden behalten müssen, und der Mehrheit des Kapitals, eine Liberalisierung, aber keine Privatisierung, da mit dem Zweidrittelquorum die Kontrolle der öffentlichen Hand behalten wird.

Für die Minderheit stellt dies einen ersten Schritt Richtung Privatisierung dar und wird, wie Sie bereits in verschiedenen Eintretensvoten gehört haben, vehement bekämpft. Denn gemäss der Minderheit macht der Einstieg eines Privaten nur Sinn, wenn dieser auf eine langfristige Privatisierung spekulieren kann und auch entsprechend Druck in diese Richtung machen will.

Im Namen der KEVU-Mehrheit bitte ich Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die bäuerlich-bürgerliche Allianz, mit dem Bauernverband und dem Hauseigentümerverband im Nacken, hat dieses Gesetz in den letzten drei Ratssitzungen in einer Weise verunstaltet, dass wir Grünen es so auf keinen Fall mehr akzeptieren können. Sie haben die Interessen von nur gerade zwei einzelnen Verbänden in geradezu einseitiger Weise privilegiert und diesem Gesetz damit eine üble Schlagseite verpasst. Sie haben dem Planungsinstrument des Gewässerraums von Anfang an die Flügel gestutzt. Sie haben mit Ihrer Flut von Kleinstanträgen das Privateigentum, das Bauland und das Agrarland de facto vom Gewässerraum ausgeschlossen. Sie haben in Zeiten des Klimawandels und des Artenschutzes dafür gesorgt, dass der Gewässerschutz, der Naturschutz, der Artenschutz

zuhinterst anstehen müssen. Sie haben dafür gesorgt, dass das gestiegene Interesse der Bevölkerung nach Gewässerzugang und nach gewässernahen Erholungsräumen in diesem Gesetz zu einer reinen Marginalie verkommen ist. Sie haben den Hochwasserschutz auf ein Minimum festgelegt und die Hauseigentümer mehrfach aus ihrer Verantwortung genommen. Sie wollen den Bauern erlauben, die Pestizide so nahe wie möglich an den Gewässern auszutragen, dabei winken die Berufsfischer längst schon mit ihren leeren Fangnetzen.

Doch nicht genug, zum Schluss setzen Sie noch einen oben drauf und wollen auch noch die Trinkwasserversorgung privatisieren. Es gibt für diese Teilprivatisierung der Wasserversorgung überhaupt keine Notwendigkeit – ausser vielleicht einem Passus in Ihrem liberalistischen Parteibuch. Es gibt keinen realen Grund, um mir nichts, dir nichts die breit abgestützte Übereinkunft in unserem Kanton zu unterwandern, dass die Trinkwasserversorgung allein in öffentlicher Hand sein soll.

Die Wasserversorgung ist ein sensibler und natürlicher Monopolbereich, wo das Profitdenken überhaupt nichts zu suchen hat. Auch wenn Sie die privaten Beteiligungen heute auf einen Drittel beschränken wollen, wer garantiert, dass es morgen nicht 49 Prozent werden und irgendwann sogar einmal mehr, sodass die Privaten am Ende unsere Versorgung steuern, von der wir ja alle abhängig sind, da wir aus natürlichen Gründen nicht wählen können, von wem wir das Trinkwasser beziehen? Nestlé (Schweizer Nahrungsmittelkonzern) und Co. reiben sich schon die Hände.

Wehret den Anfängen! Sie denken doch nicht wirklich, dass eine Gemeinde private Investoren ans Land ziehen kann, ohne dass für diese Investoren irgendetwas herausspringt? Solche Beteiligungen locken Grossbezüger an, man denke an wasserintensive Betriebe, wie Getränkehersteller, Gemüsereiniger, Flaschenreiniger und so weiter. Diese können über ihre Beteiligung die Wassergebühren drücken und so ihre Produktionskosten senken. Die Folgen sind klar: Rückstellungen werden abgebaut, der Unterhalt der Anlagen wird zurückgefahren und auf neue Investitionen wird verzichtet, bis auf einmal riesige Kosten anfallen, die logischerweise dann für das Gemeinwesen anfallen. Wohin diese Teilprivatisierung führen soll, die Sie hier wollen, hat die NZZ am Dienstag vor zwei Wochen bestens illustriert: Sie erklärte diesen Antrag der Bürgerlichen nämlich als eine halbherzige Liberalisierung – halbherzig, weil nicht gleichzeitig auch das Gebührenmodell abgeschafft werde, wodurch die Privaten dann auch von Gewinnen aus dem Trinkwasser profitieren könnten. Damit zeigt das bürgerliche Hausblatt sehr schön, wohin die Reise gehen soll, nämlich zu einer beherzten Liberalisierung aus Ihrer Sicht, bei der das natürliche Monopol für die private Rendite vollständig geöffnet wird.

Die Teilprivatisierung, die Sie hier wollen, ist bloss eine Wegmarke zu diesem Ziel. Denn mit den Privatbeteiligungen züchtet man nichts anderes als eine Lobby heran, auf die man für den vollständigen Ausverkauf der Trinkwasserversorgung ja schliesslich angewiesen ist. Es ist ja klar, wer den Fuss einmal in der Trinkwasserversorgung hat, will den zweiten Fuss so bald wie möglich auch noch nachziehen.

Liberalistischer Übermut tut selten gut. Wir haben eine hervorragende Trinkwasserversorgung und das soll so bleiben. Es gibt keinen Anlass dafür, ein System zu zerstören, mit dem wir im Kanton Zürich bis heute bestens gefahren sind. Wir Grünen lehnen die Privatisierung der Trinkwasserversorgung ganz entschieden ab. Wir Grünen tragen nicht zur Mängelliste in diesem Gesetz bei, die ohnehin schon viel zu lange ist.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Leider hat Kollege Schucan meine Frage in der letzten Sitzung nach der Offenlegung der Interessen, die er hier vertritt, nicht beantwortet. Deshalb wissen wir auch nicht, wie die freisinnigen Urheber dieses Antrags zu diesem Antrag motiviert worden sind. Wir wissen aber vor allem nicht, wie Sie zur Annahme kommen, die Bevölkerung wolle im Bereich der Wasserversorgung eine Privatisierung zulassen. Es gibt wohl kaum einen anderen Bereich, der seit Beginn der Menschheit derart überlebenswichtig ist, wie der Zugang zu Trinkwasser. Dagegen kommen Sie nicht an, das kann ich Ihnen hier prophezeien. Die SP wehrt sich selbstverständlich hier drin und in jeder einzelnen Gemeinde gegen das Ansinnen, bei der Wasserversorgung den gleichen Weg einzuschlagen wie die notleidenden Entwicklungsländer, in denen Nestlé und Co. von Fehlern einer staatlichen Wasserversorgung profitieren.

Aber es gibt auch noch einen ganz anderen, von der Sicherheit unabhängigen Grund für die Ablehnung des Mehrheitsantrags: Wenn man die Gemeinderechnungen, Spezialfinanzierung, insbesondere auch die Spezialfinanzierungen bei der Wasserversorgung genauer anschaut, stösst man auf viele Beispiele von überhöhten Reserven. Es werden 100 Prozent eines Jahresumsatzes als Reserve empfohlen. Man trifft aber heute 200 Prozent, 300 Prozent, ich habe auch schon 1300 Prozent angetroffen. Das heisst, dieser Wasserversorger könnte 13 Jahre lang das Wasser gratis abgeben und hätte das Kapital immer noch nicht aufgebraucht, und dies, ohne dass sie einen entsprechenden Investitionsbedarf nachweisen können. Überhöhte Reserven sind das

Resultat von überhöhten Tarifen. Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes des Bundes befasst sich mit solchen Tarifen und bezeichnet sie als missbräuchlich.

Was ist der Zusammenhang mit diesem Antrag? Mein Vorredner hat die Frage gestellt, warum Private interessiert sein sollten, in eine Wasserversorgung zu investieren beziehungsweise eine Minderheitsbeteiligung anzustreben. Hier liegt der Grund: Die Tresore vieler Wasserversorgungen sind prall gefüllt mit überhöhten Reserven. Private Investoren könnten von diesen Reserven angezogen werden mit dem Wunsch, aus diesen Reserven eine Gewinnbeteiligung zu erhalten. Dem muss man vorbeugen.

Sie werden nun sagen oder könnten sagen, wenn Sie es gelesen hätten: Bereits der Paragraf 28 des jetzigen Wasserwirtschaftsgesetzes erlaube private Wasserversorgungen. Das stimmt. Aber in Absatz 2 dieses Paragrafen 28 steht auch, wie der Schritt von einer privaten Wasserversorgungsgenossenschaft zu einer öffentlichen Wasserversorgung zu geschehen hat, nämlich durch einen entsprechenden Beschluss des Regierungsrates. Ein solcher Beschluss ist nach dem neuen Wassergesetz nicht mehr vorgesehen, es besteht aber selbstverständlich eine Bestandesgarantie für die bestehenden traditionsreichen Wasserversorgungsgenossenschaften. Wir haben es heute aber mit einem ganz anderen Markt zu tun als vor 150 Jahren, als man das Modell der Wasserversorgungsgenossenschaften für zulässig erklärte. Heute sind viele Wasserversorgungen in Mischkonzernen integriert – mit Strom, mit Signallieferung im Medienbereich, mit Gas oder auch mit Dienstleistungen im Contracting oder im Unterhaltsbereich.

Wir laufen hier Gefahr, in die gleiche Situation zu kommen wie die Postauto AG, dass nämlich ein öffentlich sehr stark regulierter und subventionierter sichergestellter Bereich in der gleichen Firma betrieben wird wie ein dem Markt ausgesetzter Bereich. Und hier liegt noch einmal ein Hase in diesem Pfeffer: Wenn eine Gemeinde ihr Elektrizitätswerk ausbauen will durch Fusion, durch Akquisition, braucht sie eine Kriegskasse. Und was liegt dann näher als die Reserven der Wasserversorgung, die man umfunktionieren kann, um sich auf dem sogenannten freien Markt mit einer Kriegskasse durchschlagen zu können? Wir sind dagegen, dass Gemeindefunktionäre auf diese Weise «Privatwirtschaftlis» spielen. Und solche Begehrlichkeiten sollten wir schon gar nicht erst wecken. Die Wasserversorgung gehört für alle Zeiten zur öffentlichen Hand. Die Besitzstandsgarantie der alten Wasserversorgungsgenossenschaften ist dabei natürlich zu respektieren. Aber neue Modelle, die die Wasserversorgung ausplündern, die die

Beitragszahler, die Gebührenzahler ausplündern, die dürfen nicht aufkommen. Deshalb unterstützen wir diesen Minderheitsantrag.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Vorab möchte ich meine Interessenbindung kundtun: Ich bin Verwaltungsratspräsident der Wasser Uetikon AG und Verwaltungsratsmitglied der Energie und Wasser Meilen AG. Als solcher könnte ich aufgrund der Besitzstandwahrung gelassen der Diskussion harren, die da kommt. Dies noch viel mehr, wenn seitens der Grünen aufgrund dieses Paragrafen tatsächlich das Referendum gegen das Gesetz ergriffen würde. Dies würde mir in der Tat sehr viel Freude bereiten.

Wieso? Heute ist die Organisation der kommunalen Wasserversorgung eine rein kommunale Angelegenheit und wird in der Gemeindeordnung geregelt. Es gibt bereits heute verschiedene private Versorgungsgesellschaften. Sowohl mit der Regelung des Regierungsrates als auch mit dem Kommissionsantrag wird aber die kommunale Autonomie beschnitten und es werden diesbezüglich Vorgaben gemacht. Also neu eine kantonale Regelung, welche es bis heute nicht gab. Es ist also das Gegenteil einer Privatisierung. Ja tatsächlich, es ist das Gegenteil einer Privatisierung, weil neu nicht die Gemeinde selber bestimmen kann, wie sie die Wasserversorgung bestimmt, sondern es Vorgaben gibt bei privatrechtlich organisierter Wasserversorgung, dass es ein Mindestkapital gibt: Entweder 50 Prozent gemäss Kommissionsantrag oder 100 Prozent gemäss Regierungsratsantrag. Das ist neu, das ist bis heute nicht geregelt. Wenn das Gesetz abgelehnt oder das Referendum ergriffen wird, dann können die Gemeinden dies selber machen, wie sie es bis heute tun können. Beispiel der Gemeinden Uetikon und Meilen: Da steht in beiden Gemeindeordnungen, dass diese Versorgungen privatrechtlich organisiert sind und mindestens 50 Prozent im Eigentum der Gemeinden sein sollen. Also mit anderen Worten ist dort nicht einmal eine Bestimmung bezüglich der Zweidrittelsmehrheit vorgesehen, sondern rein eine Aussage bezüglich der Aktienmehrheit.

Aus Sicht der FDP ist eine Kontrolle der Mehrheit des Kapitals – wir verstehen darunter explizit das Aktienkapital – und einer Zweidrittelmehrheit aufgrund der Bedeutung der Wasserversorgung aber durchaus angemessen, dies aus folgenden Gründen: Die Aktienmehrheit entspricht bereits heute den Regelungen in der Gemeindeordnung. Die Zweidrittelmehrheit geht zwar darüber hinaus, schliesst Minderheitsrechte aber aus. Dies ist aufgrund des öffentlichen Charakters der Wasserversorgung aber vertretbar. Damit kann auch nicht ein privater

Investor Vorgaben bezüglich irgendwelcher finanziellen Entscheidungen machen. Ist es nun zu erwarten, dass eine Nestlé sich an privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften beteiligt? Nein, denn diese dürfen gemäss Gesetz keine Gewinne machen. Sind die Reserven, die Ruedi Lais erwähnt hat, ein Problem? Nein, denn diese gehören nicht der Aktiengesellschaft, sondern den Gebührenzahlern. Also beispielsweise wenn aktuell die Wasser Uetikon AG, die Energie Uetikon AG und die Energie und Wasser Meilen AG zusammen fusionieren wollen, dann werden die Werte des Wasserteils jeweils zu null Franken eingesetzt, weil ja alles den Gebührenzahlern gehört. Das ist betriebswirtschaftlich so festgelegt.

Zur Frage der Preisfestlegung: Ja, es gibt noch den Preisüberwacher. Ja, und der ist durchaus aktiv in diesem Bereich und schreitet ein, wenn überhöhte Preise verlangt werden. Wieso stemmen wir uns nun dagegen, dass 100 Prozent des Aktienkapitals in der Hand der beteiligten Gemeinden sein sollen? Wenn eine als AG organisierte kommunale Wasserversorgung mit einer privaten Wasserversorgung fusioniert werden soll, dann macht es Sinn, deren Eigentümer nur mit Aktien statt mit Geld zu entschädigen, zum Beispiel um eine Schönung der Bilanz der zu fusionierenden Gesellschaften auszuschliessen oder einen unnötigen Geldfluss von der Gemeinde zu den Privaten zu verhindern. Weiter gibt es den Fall der Aktiengesellschaft, welche nicht nur die Wasserversorgung sicherstellt, sondern auch im Bereich Strom-, Gas-, Wärmeversorgung tätig ist und Eigenkapital beschaffen will und dies nicht den Möglichkeiten der Gemeinden entspricht. Dann ist eine freie Aktienkapitalquote Voraussetzung dafür. Ein kleiner Hinweis zum Schluss: Der Kanton Zürich ist bereits heute konservativ unterwegs. Im Kanton Zug ist die WWZ AG tätig. Sie ist seit ihrer Gründung 1892 eine Aktiengesellschaft. ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Das Schlussbouquet dieser Beratung des Wassergesetzes ist der Paragraf, der von links zur grossen Knacknuss hochstilisiert und mit dem falschen Schlagwort der Privatisierung der Wasserversorgung versehen wurde. Wer aber das heute geltende Gesetz anschaut, merkt, dass selbst die Version der KEVU-Mehrheit eine Verstaatlichungsvorlage ist, und hier gehe ich ausnahmsweise mit Christian Schucan einig. Heute können Organisationen, die zu 100 Prozent in privater Hand sind, die Wasserversorgung betreiben. Ein gutes Beispiel dafür ist die Wasserversorgung Dübendorf, die nach einem historisch gewachsenen genossenschaftlichen Modell bestens funktioniert.

Es ist den Grünliberalen auch klar, welche zentrale Rolle die Wasserversorgung für die Bevölkerung spielt. Aus diesem Grund darf der Anreiz für eine Beteiligung Privater nicht bei einer hohen Rendite liegen. Am Grundsatz der Gebührenfinanzierung der Wasserversorgung, der ein Renditedenken verunmöglicht, darf deshalb nicht gerüttelt werden. Es gibt aber durchaus gute Gründe, wieso eine Minderheitsbeteiligung Privater sinnvoll sein kann. Einerseits – auch Christian Schucan hat das schon ausgeführt – gibt es horizontale Integration von Werken einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zusammen. Das ist eine Organisationsform, die einige Synergien bringen kann. Wenn Strom-, Gas- und Wasserversorgung aus einer Hand kommen, lässt sich vorab in administrativen Bereichen einiges sparen. Es ist auch zu hoffen, dass Bauvorhaben koordiniert und zum Beispiel die Strassen nicht innerhalb kürzester Zeit zweimal aufgerissen werden. Wenn Sie jetzt aber eine sehr restriktive Bedingung speziell für die Eigentümerschaft von Wasserversorgungen einführen, verhindern oder erschweren Sie die Bündelung aller Werke unter einem Dach.

Andererseits möchte ich noch auf die emotionale Seite einer möglichen Beteiligung einer eigenen Wasserversorgung eingehen. Ich kenne das von Elektrizitätswerken, die auch im Monopolbereich operieren. Da gibt es Elektrizitätswerke, die stolz sind auf eine breite Bürgerbeteiligung. An einer Generalversammlung eines solchen eher kleinen Elektrizitätswerks durfte ich einmal vor einer vollen Dreifachturnhalle ein Referat halten und die Verbundenheit der vielen Kleinstaktionäre und -aktionärinnen mit ihrem Elektrizitätswerk miterleben. Und wenn es um die Stromproduktion geht, dann werden ja gerade von linker Seite Genossenschaften und Bürgerbeteiligungen als Alternativen zu den meist staatlich kontrollierten Grosskonzernen gepriesen. Nicht zuletzt glaube ich mich zu erinnern, dass Ruedi Lais stolzer Inhaber der einzigen privaten Aktie der Verkehrsbetriebe Glatttal ist. Auch das zeigt seine Verbindung mit einem solchen Unternehmen.

Die Grünliberalen sehen im Mehrheitsantrag der KEVU einen Kompromiss zwischen der jetzigen Regelung, die eine Wasserversorgung zu 100 Prozent in privater Hand zulässt, und dem Regierungsvorschlag einer 100-prozentigen Verstaatlichung. Wir werden also diesem KEVU-Antrag zustimmen.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Paragraf 99 Absatz 2 wird zum vielleicht umstrittensten Teil des Wassergesetzes hochstilisiert, wie es meine Vorrednerin auch bereits erwähnt hat. Im Einklang mit den Kolleginnen und Kollegen zur Ratslinken konnte man dazu in den

Medien vorgängig grosse Bedenken vernehmen. Von einer Privatisierung der Wasserversorgung war gar die Rede. Auch in der Bevölkerung scheint es eine gewisse Befürchtung zu geben. Der CVP-Fraktion ist es wichtig, dass diese Befürchtungen ernst genommen werden. Schaut man jedoch genauer hin, zerstreuen sich diese Sorgen sehr schnell.

Worum geht es konkret? Es geht darum, dass sich Private zwar tatsächlich an der Wasserversorgung beteiligen können, dies allerdings nur dann, wenn erstens zwei Drittel der Stimmen im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben und wenn, zweitens, die öffentliche Hand über die Mehrheit des Kapitals verfügt. Wird auch nur eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt, dann bleibt die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts unzulässig. Von einer Privatisierung der Wasserversorgung kann also schlechterdings nicht die Rede sein, im Gegenteil: Mit diesem Passus bleiben die öffentlichen Interessen ausdrücklich gewahrt. Ein Privater darf zwar 49 Prozent des Kapitals einbringen, sein Stimmrecht bleibt jedoch auf jeden Fall auf einen Drittel beschränkt. Zu beachten gilt es ferner die beiden Paragrafen 94 Absatz 1 beziehungsweise 52 Absatz 1, darin geht es um die Finanzierung der Wasserversorgung beziehungsweise um die Berechnung der Gebühren. Paragraf 52 Absatz 1 hält ausdrücklich fest: «Die Gemeinden legen Gebühren und Beiträge kostendeckend und verursachergerecht fest.» Und gerade den bürgerlichen Parteien ist es ein wichtiges Anliegen, dass diese Vorgabe auch eingehalten wird. Kostendeckende Gebühren bedeuten, dass das Gemeinwesen keine Gewinne auf Kosten der Gebühren- und Beitragszahler machen darf. An diesem Grundsatz des schweizerischen Gebühren- und Beitragswesen wird also auch im neuen Wassergesetz nicht gerüttelt. Damit ist gewährleistet, dass die Wasserversorgung auch in Zukunft nicht dem Profitstreben unterworfen wird, wie die Kolleginnen und Kollegen zur Linken fortwährend behaupten.

Gleichzeitig können Gemeinden mit dem Paragrafen 99 aber auch in Zukunft die Organisationsform wählen, die sie für die Wasserwerke am geeignetsten halten. Denn vergessen wir eines nicht: Es hat in der Vergangenheit Verselbstständigungen von Wasserwerken gegeben. Dort gibt es Aktiengesellschaften, die sich vollständig im Besitz der Gemeinden befinden, die aber privatrechtlich organisiert sind. Und mir ist nicht bekannt, dass sich dort seither die Wasserversorgung verschlechtert oder verteuert hätte. Die öffentlichen Interessen der Wasserversorgung bleiben also auch in Zukunft gewahrt. Wir werden daher die KEVU-Vorlage unterstützen und lehnen die beiden Minderheitsanträge zum Artikel 99 ab.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Die Befürworter einer Teilprivatisierung beteuern, die Hoheit und den Einfluss der öffentlichen Hand auch mit diesem neuen Absatz 2 auf keinen Fall gefährden zu wollen oder dass dieser im Gegenteil noch besser wird. Aber, um es mit dem in diesem Saal vielzitierten Goethe (Johann Wolfgang von Goethe, deutscher Dichter) zu sagen: Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, einmal mehr. Dieser wird leider auch nicht gestärkt, wenn wir fast am Ende der Beratungen konsterniert zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich die bürgerliche Ratsmehrheit letztlich einen feuchten Kehricht um die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit schert.

Eine Beteiligung von privaten Investoren an öffentlichen Dienstleistungen ist aus unserer Sicht nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Bei der Trinkwasserversorgung muss man sich dennoch fragen, was denn die Motivation sein kann, sich bei einem per se nie gewinnausschüttenden Unternehmen zu beteiligen. Denn die Verwendung der eingenommenen Mittel aus den Wassergebühren ist klar definiert. Und wie auch schon gesagt wurde, ohne Abschaffung des Gebührenmodells würde das ja überhaupt kein Sinn machen. Der Unterhalt der Anlagen, Neuinvestitionen und die Sicherstellung einer hohen Wasserqualität sind nicht einfach ein «Nice-to-have», nein, sie sind schlicht und einfach lebenswichtig, letztlich sogar überlebenswichtig. Und gerade diesbezüglich gibt es genug internationale Beispiele, die zeigen, dass private Unternehmen oft nicht bereit sind, langfristige und kapitalintensive Investitionen in Infrastruktureinrichtungen vorzunehmen. Eine Lockerung der Beteiligungsregelungen ist daher ein komplett falsches und sogar fatales Signal. Eine sichere Wasserversorgung darf zu keinem Zeitpunkt zur Disposition stehen. Denn die Wasserversorgung ist ja wohl die Mutter aller Öffentlichkeitsansprüche.

Bis zum Ende dieser Legislatur werden wir mit Sicherheit noch viele Gelegenheiten und Gründe finden, unsere Regierung zu kritisieren und ihr die Kutteln zu waschen. Aber gerade bei diesem Paragrafen muss man einfach sagen, dass sie trotz ihrer explizit bürgerlichen Schlagseite einen schlicht vernünftigen und weitsichtigen Blick auf ein zentrales Element unserer Versorgung bewiesen hat. Wer hier dem Vorschlag des Regierungsrates nicht folgen will, beweist einfach nur, dass er entweder stur oder dann gänzlich frei von jeglichem Verantwortungsgefühl ist.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Der ursprüngliche Paragraf des Regierungsrates setzte für Umwandlungen in neue privatrechtlich orga-

nisierte Gemeindewerke enge Grenzen. Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist gemäss Paragraf 99 Absatz 2 nur zulässig, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte verfügen. Dieser Paragraf des Regierungsrates wurde durch die bürgerliche Kommissionsmehrheit aufgeweicht. Gemäss Vorschlag der bürgerlichen Kommissionsmehrheit sollen die Vorgaben für künftige Umwandlungen in neue privatrechtlich organisierte Gemeindewerke gelockert werden. Es genügt, dass die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über eine Mehrheit des Kapitals und zwei Drittel des Stimmrechts verfügen.

Für die Alternative Liste ist die Aufweichung der Vorgaben für privatrechtliche Ausgliederungen ein erster Schritt auf dem Weg zur Privatisierung der Trinkwasserversorgung. Eine 100-prozentige Übernahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch private, gewinnorientierte Firmen lässt sich später Schritt für Schritt realisieren. Ruedi Lais und Thomas Forrer haben ausgeführt, wie das nämlich vor sich gehen könnte. Wie ich im Eintretensvotum bereits ausgeführt habe, ist diese Öffnung der Wasserversorgung für private Firmen für die Alternative Liste ein absolutes No-go. Wasser gehört allen und ist ein zu wichtiges öffentliches Gut, als dass damit waghalsige Experimente durchgeführt werden könnten. Wasserversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe. Was mit öffentlichen Geldern aufgebaut wurde und der Öffentlichkeit dient, soll auch weiterhin in öffentlicher Hand bleiben und durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden.

Wir trauen der nur allzu durchsichtigen Salamitaktik à la bürgerliche Ratsseite nicht und unterstützen darum den Minderheitsantrag Koller. Die Alternative Liste wird ein mögliches Referendum gegen das neue Wassergesetz unterstützen. Die Vorlage des Regierungsrates wurde durch die Anträge der bürgerlichen Ratsmehrheit komplett verhunzt. Sie zelebrierte einen Eigentumsfetischismus, der ihre Sicht komplett vernebelte. Verblendet marschierte sie durch die Gesetzesrevision oder, wie es Koni Loepfe (Ratsberichterstatter der Wochenzeitung «P.S.») treffend als Überschrift über seine Berichterstattung aus dem Rat setzte: «Die Büffel marschieren.»

Dass das neue Wassergesetz mit übergeordnetem Recht in Konflikt kommt, das interessierte auf der bürgerlichen Ratsseite scheinbar nicht. Dass die Natur unter die Räder kommt, das interessierte sie ebenfalls nicht. Es interessierte einzig, wie das Privateigentum noch besser geschützt und die Wasserversorgung für den Markt geöffnet werden kann. Die Alternative Liste wird die Gesetzesvorlage darum ablehnen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich verstehe die Befürchtungen der Personen von der linken Ratsseite. Ich war zum Beispiel auch ganz gegen die Privatisierung der Spitäler. Auch bei den Wasserkraftwerken stehen wir einer Privatisierung ablehnend gegenüber. Hier bei der Wasserversorgung ist es doch etwas anders, ist es ein wenig anders: Bis heute konnte man die Wasserversorgungen privat aufrechterhalten oder privat organisieren oder sie sind privat. Das war bis heute so. Das Gesetz führt eine Neuerung ein, dass dem nicht mehr so sein soll, dass man hier keine Änderungen mehr machen kann. Aber ich habe hier gerade die Statuten der privaten Wasserversorgungsgenossenschaft meiner Nachbargemeinde vor mir. Diese Gemeinde hat weit herum das günstigste Wasser, ist privatrechtlich organisiert. Jeder, der Wohn- oder Geschäftssitz in meiner Nachbargemeinde hat, kann Mitglied dieser Wassergenossenschaft werden. Es funktioniert einwandfrei. Die Bevölkerung hat Wasser. Das Löschwasser ist sichergestellt. Es funktioniert einwandfrei. Diese Gemeinde ist sogar zuständig für den Unterhalt der Wasserversorgungsanlage und so weiter, und es steht zum Beispiel in den Statuten, dass jeder Gewinn wieder in das Genossenschaftsvermögen überführt wird, es werden keine Dividenden ausbezahlt. Und es funktioniert wunderbar. Wir müssen also keine Angst haben, dass Nestlé Interesse hat, eine kleine Beteiligung an der Gemeindewasserversorgung zu erwerben, ich glaube, das ist nicht der Fall. Und man kann immer noch festlegen, wohin der Gewinn führt. Ich möchte hier einfach die Ängste etwas nehmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Es ist ja schon bezeichnend, wenn wir von Christian Schucan hören, dass es sich um keine Privatisierungsvorlage handelt. Da muss man eben doch ein bisschen Fantasie mitbringen, um solche Sachverhalte zu verdrehen. Es ist tatsächlich so, dass wir in unserem Kanton circa 40 privatrechtlich organisierte Wasserversorgungsgesellschaften haben. Diese Wasserversorgungsgesellschaften können nach dem Paragrafen existieren, den Ruedi Lais im alten Gesetz erwähnt hat. Im neuen Gesetz ist es Paragraf 24, in dem der Regierungsrat dazu angehalten wird, eben den Fortbestand dieser Wasserversorgungsgenossenschaften innert fünf Jahren zu regeln. Es ist also überhaupt keine Gefahr da, dass diese altbewährten Konstrukte, Gesellschaften und Genossenschaften, die teilweise bereits 100 Jahre existieren, jetzt ihre Rechtsform ändern müssen. Und es ist für mich ganz bezeichnend, dass Sie von der bürgerlichen Seite, inklusive GLP, uns keine eigentlichen Gründe angeben können, warum wir jetzt die Trinkwasserversorgung auf diese Weise für die Privaten öffnen sollen. Sie sagen einfach «Es spricht

nichts dagegen». Einen grossen Schritt zu tun, ein neues Kapitel innerhalb unseres bewährten Wasserversorgungssystems zu öffnen mit der Begründung, dass nichts dagegen spricht, das ist mir doch ein bisschen zu wenig, es ist viel zu wenig. Sie erwähnen die horizontalen Anliegen, die Koordination innerhalb verschiedener Versorgungsbereiche, die sie sich mit dieser Teilprivatisierung zu vereinfachen erhoffen, dass unter Umständen die Telefonie jetzt in irgendeiner Weise mit der Wasserversorgung zusammengeschlossen werden könne, oder einander zugeordnet werden können. Sie sind ja sonst auch immer so fantasiereich, wenn es darum geht, Firmenteile auszugliedern, einzugliedern, Holdings zu gründen – Holdings, die nochmals Holdings beinhalten. Das wäre überhaupt kein Problem, solche Versorgungselemente mit der Wasserversorgung einzugliedern, auch jetzt mit dem bestehenden Gesetz. Christian Schucan, Verwaltungsratspräsident der Uetiker Wasser und Energie AG, hat es ja gesagt: Der heutige Zustand reicht ihm vollkommen.

Ich möchte Sie bitten, Ihre wahren Gründe für diese Privatisierung zu nennen. Bis jetzt haben Sie diese Absichten verschleiert. Sie haben Sie hinter irgendwelchen Scheinargumenten versteckt. Ich muss sagen, ich möchte wirklich wissen, um mit Christian Lucek Metaphorik zu sagen: Wo ist der sanfte Druck des Damoklesschwertes, den Sie hier verspüren, der diese Teilprivatisierung notwendig macht?

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Um richtig verstanden zu werden: Die SP wehrt sich nicht dagegen, dass eine Wasserversorgung auch in der Rechtsform der AG betrieben werden kann. Voraussetzung ist aber 100 Prozent öffentlicher Besitz, wie das der Regierungsrat vorschlägt. Kollegin Stofer hat das schöne Bild von der durchsichtigen Salami in den Raum gestellt. Das muss ich ein bisschen korrigieren: Diese Salami ist überhaupt nicht so durchsichtig, wie Kollegin Stofer meint, es ist ein ziemlich undurchsichtiger Salami, der da aufgetischt wird. Denn was passiert, wenn ein Mischkonzern mit Strom, Gas und ich weiss nicht was allem, marktwirtschaftlich geregelt, in Zukunft zusammen mit der Wasserversorgung betrieben wird? Da braucht es keine Tochterfirma in Panama, um das Postauto-Modell (Anspielung auf Unregelmässigkeiten bei der Postauto AG) zu kopieren. Man kann einfach Kosten, die auf der marktwirtschaftlich orientierten Seite anfallen, zum Beispiel im Bereich der Büromiete oder zum Beispiel bei Investitionen im Untergrund für ein neues Kabel, auf die Wasserversorgung überwälzen. Auf diese Weise entsteht dann ein Defizit bei der Wasserversorgung und man kann so den Tresor mit den nicht benötigten Reserven plündern und auf der anderen Seite den Gewinn ausschütten oder, wie ich erklärt habe, in eine Kasse für Akquisitionen im Gas-, Strom- oder Servicebereich verwenden. Ein solches Postauto-Modell müssen wir unter allen Umständen verhindern. Und ich kann Ihnen auch sagen aus meiner Aufsichtstätigkeit im Bezirksrat: Solche ausgegliederten AG zu überwachen ist keine einfache Aufgabe, auch wenn irgendwo grundsätzlich Bezirksräte oder kantonale Verwaltungen zuständig wären – auch für die Überwachung ausgegliederter Einheiten. Dem steht das Aktienrecht sofort gegenüber, wenn Privataktionäre mit im Boot sind. Das Gleiche gilt für die ganzen demokratischen Rechte. Solange eine Wasserversorgung 100 Prozent der Gemeinde gehört, kann man eine Gemeinde-Initiative machen und irgendetwas ändern wollen bei dieser Wasserversorgung. Sobald Privataktionäre im Boot sind, verbietet das Obligationenrecht dem öffentlichen Aktionär, die Statuten auf dem demokratischen Weg via Initiative, Gemeindeversammlung oder Parlament ändern zu lassen. Diesen Mechanismus kennen wir, aber er ist nicht so durchsichtig, wie Kollegin Stofer meint.

Wir verzichten bei diesen Mischkonzernen im Bereich Wasser auf demokratische Rechte. Wir verzichten auf öffentlich-rechtliche Aufsichten. Wir überlassen diesen undurchsichtigen Salami einer Küche, in der wir nichts zu sagen haben. Und dem stehen wir natürlich äusserst kritisch gegenüber. Wenn man das mit irgendwelchen nostalgischen Geschichten von Genossenschaftsversammlungen verwedelt, Kollegin Schaffner, dann ist das ja edel und gehört ins Museum, hat aber mit der Zukunft der Märkte im Energiebereich herzlich wenig zu tun.

Noch eine kleine Richtigstellung, Sie haben mich angegriffen wegen der Aktie bei den Verkehrsbetrieben Glatttal: Das war eine vom Obligationenrecht vorgeschriebene Pflichtaktie für Verwaltungsratsmitglieder, die man damals kaufen musste, um überhaupt im Verwaltungsrat tätig zu sein. Vielen Dank.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Es scheint mir so, als verwendeten Sie hier die klassische Rhetorik der Verwirrung. Herr Lucek spricht von einem Kompromiss, obwohl Sie alle Anträge gewonnen haben – ein interessanter Kompromiss. Oder Herr Schucan hat gesagt, die öffentlichen Interessen seien ihm besonders wichtig in diesem Gesetz; dies, obwohl wir alle wissen, dass Sie die privaten Interessen stärker gewichtet haben. Und bei einer Interessenabwägung ist es klar: Wenn Sie die privaten Interessen stärker gewichten, dann geht das

immer zulasten der öffentlichen Interessen, es ist schliesslich eine Abwägung.

Nun also zu den Wasserprivatisierungen: Es gibt genügend Beispiele in Europa, wo Sie sich anschauen können, wie das so ungefähr funktioniert. Es gibt genügend negative Beispiele. Ein interessantes Beispiel möchte ich erwähnen, das ist die Teilprivatisierung der Wasserversorgung der Stadt Berlin. Und zwar hat 1999 Berlin 49 Prozent seiner Anteile an RWE (deutscher Energieversorgungskonzern) und an zwei weitere Private verkauft. Sie sehen also, die Mehrheit blieb bei der Stadt Berlin. Trotzdem wurde der Wasserpreis vier Jahre später um einen Drittel angehoben. Gleichzeitig machten die drei Privaten Millionengewinne im dreistelligen Bereich. Später kam dann heraus, dass es einen Vertrag gab, der den Privaten eine Mindestrendite sicherstellte, und das war der Grund, warum der Wasserpreis erhöht werden musste, um diese Mindestrendite zu bedienen. Es wurde hier auch schon gesagt: Die Privaten kommen primär dann, wenn es etwas zu verdienen gibt. 2011 gab es dann in Berlin eine Volksabstimmung, und das Volk hat entschieden, dass man diese Wasserprivatisierung wieder rückgängig macht. Also Sie sehen, das war eine völlige Nullrunde. Und vor allem zeigt es – es war eine Teilprivatisierung, es war nicht eine Vollprivatisierung -, dass auch eine Teilprivatisierung bereits riskant ist und Effekte hat, die für die öffentliche Hand keineswegs erwünscht sein können.

Thomas Forrer hat es kurz erwähnt: Demgegenüber stehen keine Vorteile. Ich sehe nur Risiken, ich sehe nicht einen einzigen Vorteil, wieso sich Private an der Wasserversorgung beteiligen können sollten. Sensible Monopolbereiche wie die Wasserversorgung gehören in die öffentliche Hand, und zwar zu 100 Prozent.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.) spricht zum zweiten Mal: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen der gegenüberliegenden Seite, die nach mir gesprochen haben, hören Sie eigentlich zu und denken Sie darüber nach, was gesagt wird? Oder wiederholen Sie nicht einfach das, was Sie vorbereitet haben? Ich für meinen Teil versuche jeweils Ersteres zu tun.

Wenn Sie nach der Motivation fragen, nach meiner Motivation: Wenn ich ganz extrem gewesen wäre, dann hätte ich die Streichung dieses Paragrafen beantragt. Denn dann wäre der Status quo, wie er heute ist. Nun, Sie haben die Bedenken durchaus zu Recht auf den Tisch gebracht, was die Wasserversorgung und die Bedeutung der Wasserversorgung betrifft. Daher macht es Sinn, dass der Staat hier mehr Ein-

fluss nimmt. Ich habe nicht nur gesagt, dass es gut sei und dass es logisch sei und so weiter, sondern ich habe konkret zwei Beispiele genannt, wieso es sinnvoll ist, eine teilprivate Finanzierung zuzulassen. Ich will jetzt nicht nochmals darauf zurückkommen. Einfach das Beispiel «Mischkonzern»: Wenn ich das dort nicht ermögliche, dann baue ich komplizierte Strukturen, damit ich trotzdem Private in einen solchen Bereich, der dann mit dem Wasser nichts zu tun hat, beteiligen kann, was nicht zu Transparenz führt, im Gegenteil, es führt dann eher zu Missbrauchspotenzial und unnötigem Bürokratismus.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das Verschieben von irgendwelchen Gewinnen zwischen Einheiten widerrechtlich wäre. Ich bitte Sie, sich einmal mit Transferpreisfestlegungen auseinanderzusetzen und dort nachzuschauen, was rechtens ist und was nicht rechtens ist. Sie können nicht einfach irgendeine Miete beispielsweise verrechnen und insbesondere müssten Sie dies auch für alle anderen Bereiche genau gleich tun. Mischkonzerne sind durchaus im Sinne der Wasserversorgung, weil dadurch im Investitionsbereich signifikant Synergien bei den Bauprojekten gewonnen werden können. Dies ist im Sinne von günstigen Kosten und schliesslich des Gebührenzahlers. Und nicht zu vergessen: Die Gebührenhoheit bleibt in jedem Fall bei der Gemeinde. Es ist nämlich so, dass der Souverän die Gebührenverordnung und damit die Bemessungsgrundlage und die Spannweite der Gebühren weiterhin festlegen kann, und dies ist nicht delegierbar.

Also beachten Sie einmal, was tatsächlich in den Gesetzen steht, und dann werden Sie feststellen, dass es eine Einengung des Status quo und keine Privatisierung ist. Besten Dank.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Also wenn man schon das bisherige Wasserwirtschaftsgesetz zitiert, dann vielleicht auch noch diesen Teil. Es ist so, die Aufgaben der Gemeinden können von privaten Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden. Die privaten Wasserversorgungsunternehmen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden. Öffentlich erklärte Wasserversorgungsunternehmen handeln hoheitlich. Hier werden also hoheitliche Aufgaben privatisiert, und das ist hochproblematisch. Es ist richtig, wir sind in einem gebührenfinanzierten Bereich. Da gibt es gegen oben ein kritisches Auge, aber der Preisüberwacher schaut die Preise, die unten rausfallen, nicht an. Und diese können beeinflusst werden. Also wenn jetzt jemand, ein Grosswasserverbraucher, investiert, dann kann er sich dafür einsetzen, dass es eine Preissenkung gibt. Und diese kann man mit mangelhaftem Unterhalt realisieren. Es gibt natürlich schon

heute Gemeinden, die auf dieser Schiene fahren, die die Tarife senken und den Unterhalt reduzieren; da haben wir eine Nachbargemeinde, die das seit längerem praktiziert, sodass sie einen enormen Wasserverlust hat im Leitungsnetz. Aber hier kann ein Privatinvestor einen tiefen Wasserpreis erwirken. Und wenn man glaubt, dass ein Aktienanteil von 30 Prozent keine Wirkung hat, also das ist jetzt wirklich weltfremd.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ivo Koller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 100: 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird unterbrochen.

Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Karin Egli: Bevor ich Sie in die Pause entlasse, habe ich noch eine freudige Mitteilung, nämlich dass Ruth Ackermann heute ihren Geburtstag feiert. Wir gratulieren herzlich. (Applaus.)

Nachruf

Ratspräsidentin Karin Egli: Dann habe ich noch die traurige Mitteilung zu machen, dass unser ehemalige Kantonsratskollege Carl Bertschinger verstorben ist.

Der Landwirt aus Pfäffikon war von 1971 bis 1991 Mitglied unseres Rates. Er war Mitglied des Büros, der heutigen Geschäftsleitung, GPK-Präsident (Geschäftsprüfungskommission), Präsident oder Mitglied zahlreicher vorberatender Kommissionen und auch Vizepräsident der SVP-Fraktion. Er setzte sich für landwirtschaftliche Anliegen, unter anderem für die Landwirtschaftsschulen und -bauten, ein sowie die landschaftsschonende Gestaltung der Strassen. Stark engagiert hat sich Carl Bertschinger zudem in der Aufsichtskommission des Universitätsspitals. Als Präsident der Baurekurskommission 1 hat er mit grossem Sachwissen und Verhandlungsgeschick hunderte von Rekursen gegen die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich bearbeitet.

Carl Bertschinger, «CB» genannt, war, wie die meisten noch wissen, ein Urgestein und eine Grösse der SVP. Er verstarb am 5. Februar 2018 wenige Wochen nach seinem 90. Geburtstag. Wir würdigen seine Verdienste und drücken den Hinterbliebenen unser herzliches Beileid aus.

Die Abdankung findet statt am 16. Februar 2018, um 14 Uhr, in der reformierten Kirche Pfäffikon Zürich.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird fortgesetzt.

§ 99 Abs. 3 §§ 100–114

Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen § 115. Rekursinstanz

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Dies ist ebenfalls ein Paragraf, zu dem es keinen Minderheitsantrag seitens KEVU gibt. Aber da meines Wissens die Regierung an ihrer ursprünglichen Formulierung festhält, möchte ich trotzdem noch etwas dazu sagen:

Beim Paragrafen 115 geht es um die Rekursinstanz bei Anordnungen und Erlassen bei Anwendung dieses Gesetzes. Der Regierungsrat beantragt, dass, sofern nicht anders geregelt, immer das Baurekursgericht für den Rekurs zuständig ist. Die KEVU beantragt Ihnen in Absatz 2, dass bei Erlassen von Gemeinden das Baurekursgericht nur für technische Vorschriften zuständig ist, und für Vorschriften des Finanzhaushalts und Gebührenrechts der Bezirksrat die zuständige Rekursinstanz ist. Wieso das? Der Grund für diese Änderung ist, dass man bei den Erlassen der Gemeinden die jeweils kompetentere Rekursinstanz wählt. Für die technischen Erlasse ist das technische Know-how des Baurekursgerichts unabdingbar. Deshalb soll es sich auch um diese Fragestellungen kümmern. Im Bereich der Gebühren und des Finanzhaushaltes ist allerdings der Bezirksrat wesentlich kompetenter und auch bei den entsprechenden sonstigen Rekursen, wie zum Beispiel zur Gebührenverordnung, ist er jeweils zuständig.

Entsprechend macht es Sinn, dass dies auch in diesem Bereich gilt. Ich bitte Sie im Namen der KEVU, diesen Antrag zu unterstützen.

Regierungspräsident Markus Kägi: Welche Gerichtsbehörde soll Verfügungen und Erlasse von Kanton und Gemeinden erstinstanzlich prüfen? Unbestritten und heute schon gängige Praxis ist, dass Verfügungen von Kanton und Gemeinden im Bereich des Planungs-, Bau- und Umweltrechts vom Baurekursgericht beurteilt werden. Bei der abstrakten Normenkontrolle, also bei der Überprüfung von Verordnungen unmittelbar nach deren Erlass, beurteilt das kantonale Verwaltungsgericht die Verordnung des Kantons. Ferner gilt in der Rechtsprechung, dass Erlasse der Gemeinen in Planungs-, Bau- und Umweltsachen vom Baurekursgericht überprüft werden, eine Regelung, die von der Sache her einleuchtet.

Gemäss dem Antrag der KEVU sollen nun aber Erlasse der Gemeinden – es geht um Siedlungsentwässerungsverordnungen und Wasserversorgungsreglemente – nur dann beim Baurekursgericht angefochten werden können, wenn technische Fragen strittig sind. Geht es hingegen um finanzielle, haushalts- und gebührenrechtliche Fragen, soll der Bezirksrat zuständig sein. Diese Gabelung des Rechtsweges ist aus Sicht der Regierung abzulehnen, da es durchaus vorkommen kann, dass gleichzeitig sowohl technische als auch finanzielle Gesichtspunkte Gegenstand einer Normenkontrolle durch das Gericht sind. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass gleichzeitig zwei Gerichtsinstanzen über den gleichen Erlass befinden müssen.

Diese «seltsame» Lösung hat sich offenbar herauskristallisiert, weil Mitglieder der KEVU auch in einem Bezirksrat Einsitz nehmen. Das kann keine vernünftige, sachliche Begründung sein, den Rechtsweg aufzuspalten. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen dringend, die Zuständigkeit ganz dem Baurekursgericht zuzuweisen. Als Fachgericht ist es ohne weiteres in der Lage, auch Rechtsfragen im Bereich des Finanzhaushaltes und der öffentlichen Abgaben abstrakt zu überprüfen. Bei der Rechtsanwendung im Einzelfall ist das Baurekursgericht ohnehin auch in diesen Bereichen zuständige erste Rechtsmittelinstanz.

Daher beantrage ich Ihnen, den Antrag der KEVU abzulehnen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die Grünen werden dem Antrag der Regierung zustimmen. Wir erachten es nicht als zweckmässig, dass einzelne Erlasse aufgeteilt werden, dass ein Teil ans Baurekursgericht gehen muss, der andere Teil an den Bezirksrat. Es entstehen

dadurch Konflikte, es entstehen rechtliche Unsicherheiten, welcher Teil jetzt tatsächlich zum Baurekursgericht gehen soll und welcher Teil zum Bezirksrat. In diesem Sinne möchten wir der Erleichterung das Wort sprechen, der Erleichterung des Rechtsmittelweges. Wir möchten Komplikationen vermindern und stimmen in diesem Sinne dem Baudirektor zu.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Der Herr Baudirektor hat meine Interessenbindung schon offengelegt: Ich bin tatsächlich Mitglied des Bezirksrates und bin davon überzeugt, dass der Bezirksrat die richtige Instanz ist, um Rekurse gegen Reglemente der Gemeinden ganz generell zu beurteilen. Der Regierungsrat spricht von einer Gabelung des Rechtswegs. Genau das Gleiche könnte man auch von der Regierungsratslösung behaupten, denn es gibt sehr viele Reglemente, die parallel revidiert werden. Und wenn dann die einen beim Baurekursgericht, weil es im Spezialgesetz – in diesem Fall dem Wassergesetz – so steht, und die anderen beim Bezirksrat, weil es im Spezialgesetz nicht so steht, dann ist das auch wiederum eine Gabelung des Rechtswegs. Für den Bezirksrat, solange es Bezirksräte überhaupt gibt – und die Verfassung sagt, es gibt sie –, für die Bezirksräte ist es ganz normales Daily Business, dass andere Gerichte mit den gleichen Personen, mit den gleichen Streitigkeiten auch beschäftigt sind. Dieses Argument könnte man gegen alle möglichen Aufgaben des Bezirksrates anbringen, wenn er als Rekursinstanz amtet, es zieht nun einfach einmal nicht. Für eine Aufsichtsinstanz – und ich rede jetzt nicht von der Rekursinstanz, sondern von der Aufsichtsinstanz –, für die Aufsichtsinstanz ist es ganz wichtig, dass sie auch diesen Bereich auf dem Rekursweg unter die Lupe nehmen kann und daneben auch dann aufsichtsrechtlich vorgehen kann, wenn kein Rekurs vorliegt, wenn sie aufgrund der Häufung von Rekursen zur Überzeugung gekommen ist, dass in diesen Bereichen der Gemeinde etwas nicht funktioniert. Sehr häufig greifen Bezirksräte oder auch die kantonale Verwaltung in einem Bereich ein - von sich aus -, weil sie feststellen, dass es in diesem Bereich zu viele Rekurse gibt. Und wenn man diese nicht mehr sieht, dann kann man in diesem Bereich nur noch eingeschränkt von sich aus aufsichtsrechtlich tätig werden. Das Baurekursgericht ist im Übrigen eine Fachinstanz für baurechtliche technische Fragen. Wir schauen ja, dass Architekten, Bauleute in dieses Baurekursgericht gewählt werden, und das sind nicht Reglements-Spezialisten, Öffentlichrechtlich-Spezialisten, Gemeinderechts-Spezialisten, wie man es sein muss oder werden muss, wenn man in einem Bezirksrat tätig ist.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der KEVU zu folgen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 140: 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 116–124

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wir sind am Ende der ersten Lesung dieses umfangreichen Gesetzes. Wir haben mehrere Sitzungen dafür gebraucht. Ich erlaube mir, eine Zwischenbeurteilung vorzunehmen.

Eigentlich hätten wir es uns ja einfacher machen können, drei Artikel hätten für die Mehrheit in diesem Haus genügt. Artikel 1: Der Schutz des Grundeigentums hat Vorrang vor dem Wasserschutz. Artikel 2: Der Schutz der Landwirtschaft hat Vorrang vor dem Wasserschutz. Artikel 3: Sollte Artikel 2 nicht anwendbar sein, tritt Artikel 1 in Kraft.

Im Ernst, dieses Wassergesetz ist keine Sternstunde des Parlamentarismus in Zürich. Die bürgerliche Mehrheit hat sich der Diskussion über weite Strecken – Ausnahmen waren heute Morgen zu hören – entzogen, zuerst mit dem Antrag auf Redezeitbegrenzung, dann, indem ganz viele Artikel und Minderheitsanträge einfach durchgewinkt worden sind – ohne grosse Begründungen und ohne dass wir die Argumente wirklich zu hören bekommen haben.

Dieses Wassergesetz ist keine Sternstunde des Rates, für mich einer der Tiefpunkte meiner Zeit hier in diesem Rat. Um ihre natur- und wasserschutzkritischen Ziele zu erreichen, ist die Mehrheit nicht einmal davor zurückgeschreckt, das übergeordnete Gesetz und Recht zu verletzen. Das tut sie wider besseres Wissen, gegen explizite Warnungen. Der bürgerliche Baudirektor hat es mehr als einmal überdeutlich zum Ausdruck gebracht, Votanten auf unserer Seite haben gewarnt. Alles hat nichts genützt. Wir halten fest, folgende Punkte widersprechen klar übergeordnetem Recht: Die Verfassung unseres Kantons stellt in Artikel 105 den Hochwasserschutz und die Renaturierung auf gleiche Stufe. Dem widerspricht in der Fassung der ersten Lesung die Priorisierung des Hochwasserschutzes. Die Paragrafen 4, Grundwasser, 10, nachträgliche Nutzungsbeschränkung bei Landanlagen, 11 und 12, die Einschränkung bei der Festlegung des Gewässerraums, und der

Paragraf 62, die Verleihungsgebühr, verstossen klar gegen eidgenössisches und damit übergeordnetes Recht.

Was tun? Zum Glück gibt es die Verfassung. Artikel 79 Absatz 1 der Kantonsverfassung lautet, ich zitiere: «Die Gerichte und die vom Volk gewählten kantonalen Behörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.» Die Rechtswissenschaft nennt dies in ihrem wunderbaren Juristenlatein «die derogatorische Kraft des Bundesrechts», auf Deutsch und deutlich: Die Verfassung verpflichtet den Regierungsrat, die genannten Bestimmungen schlicht und einfach zu ignorieren.

Noch aber haben wir die zweite Lesung vor uns, die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Wir befürchten aber, dass, wie schon bei der Bodenschutzinitiative, wohl auch hier die Gerichte – und erst die Gerichte – die Arroganz der bürgerlichen Mehrheit in diesem Rat in die Schranken weisen müssen. So gut wie sicher bin ich, dass letztlich wohl auch beim Wassergesetz das Volk als letzte Instanz das Sagen haben wird. Und dann bin ich optimistisch, dass die Crowd-Weisheit das verunglückte Wassergesetz, so wie es aus dem Rat hervorgehen wird, kassieren wird. Im zweiten Anlauf werden wir vielleicht dann etwas weiser und mit weniger Ideologie ein Gesetz verabschieden, das den Gewässern wirklich nützt und den Interessen einer breiten Öffentlichkeit zum Durchbruch verhilft.

Ratspräsidentin Karin Egli: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet circa in vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch II, III und IV der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

7. Bewilligung eines Rahmenkredites aus dem Lotteriefonds für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021

(Ausgabenbremse)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 19. Dezember 2017

Vorlage 5361a

Ratspräsidentin Karin Egli: Ziffer römisch I untersteht der Ausgabenbremse

Jürg Sulser (SVP, Otelfingen), Referent der Finanzkommission (FI-KO): Seit 1999 bewilligt der Kantonsrat dem Regierungsrat für die Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit jeweils einen mehrjährigen Rahmenkredit, letztmals mit KRB (Kantonsratsbeschluss) vom 6. Juli 2015, jährliche Beträge von je 8 Millionen Franken für den Zeitraum 2015 bis 2017. In den Jahren 2015 und 2016 hat der Regierungsrat aus dem Rahmenkredit 78 Beiträge gesprochen und damit insgesamt rund 6 Millionen Franken für die Inlandhilfe und 9,1 Millionen Franken für die Entwicklungszusammenarbeit im Ausland vergeben. Dieser Rahmenkredit ist nun am 31. Dezember 2017 ausgelaufen.

Mit der Vorlage 5361 ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat, zur Unterstützung von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021 einen weiterführenden Rahmenkredit von 32 Millionen Franken zulasten des Lotteriefonds zu bewilligen. Über die Freigabe der einzelnen Projektbeiträge hat wie bis anhin der Regierungsrat zu beschliessen, wobei die bewilligten Beiträge 500'000 Franken pro Fall und die Gesamtsumme von 8 Millionen Franken pro Jahr nicht überschritten werden sollen. Die Lotteriefondsbeiträge für Hilfsprojekte im In- und Ausland sollen mit dem beantragten Rahmenkredit bis zur Inkraftsetzung des neuen kantonalen Lotteriefondsgesetzes oder längstens bis 2021 auf dem bisherigen Niveau bleiben. Mit dem geplanten neuen Lotterie- und Sportfondsgesetz sollen künftig auch die Vergabungen in den Bereichen Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit auf Gesetzes-, beispielsweise Verordnungsstufe geregelt werden und den laufenden Rahmenkredit ablösen. Es ist davon auszugehen, dass auch mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele, das voraussichtlich frühestens am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird, Beitragsleistungen aus dem kantonalen Lotteriefonds zugunsten von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit möglich sein werden.

In der Finanzkommission hat sich eine Mehrheit für die Weiterführung des Rahmenkredits in der vom Regierungsrat beantragten Höhe von 32 Millionen Franken ausgesprochen. Im Gegensatz zum Antrag des Regierungsrates sollen die jährlichen Tranchen für die Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit auf maximal je 4 Millionen Franken begrenzt werden.

Eine Minderheit möchte von einer derartigen Aufteilung absehen. Eine weitere Minderheit plädiert für eine Erhöhung des Rahmenkredits auf 40 Millionen Franken, wovon mindestens 24 Millionen Franken zugunsten der Entwicklungszusammenarbeit reserviert werden sollen. In der Folge erhöht sich die jährliche Gesamtsumme der bewilligten Beiträge von 8 auf 10 Millionen Franken. Die Minderheit fordert zudem, dass einer Organisation ein Beitrag für ein Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit nur dann gewährt wird, wenn sie ZEWOzertifiziert (Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen) ist. Dass die Organisation über DEZA-Gelder (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) soll hingegen nicht Voraussetzung sein.

Eine knappe Mehrheit der Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat ausserdem, dass für Vorhaben in Ländern der Europäischen Union, EU, keine Beiträge geleistet werden. Ebenfalls keine Beiträge sollen für Vorhaben in Ländern ausgerichtet werden, welche ihre Staatsangehörigen im Grundsatz nicht rückübernehmen. Mit dem Antrag soll die Auszahlung von Geldern an Länder verhindert werden, welche bereits in erheblichem Ausmass von Unterstützungsleistungen der Schweiz profitieren, zum Beispiel der Kohäsionsmilliarden (Beitrag das Bundes an Aufbauprojekte in Osteuropa), oder die legitimen Rechte ihrer Bürger und der Schweiz missachten. Eine Minderheit lehnt dieses Anliegen ab. Sie befürchtet Einschränkungen bei der Gesuchseingabe, zum Beispiel durch kantonsnahe Institutionen.

Im Namen einer Mehrheit der Finanzkommission beantrage ich Ihnen, den vorstehend erläuterten Mehrheitsanträgen gemäss Dispositiv 5361a zuzustimmen. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Angesichts des Besuches (auf der Tribüne sitzen neben dem Leiter des Lotteriefonds, Stephan Civelli, einige weitere Besucherinnen und Besucher) komme ich nicht darum herum, zu erklären, wie es möglich ist, dass Entwicklungshilfe aus dem Lotteriefonds gesprochen wird: Der Lotteriefonds ist eine grosse Kasse. In der Schweiz wird ja fleissig Geld für Geldspiele ausgegeben, zuvorderst für das Lottospiel. Zurück als Gewinn an die Spieler geht etwas mehr als die Hälfte. Die andere Hälfte fliesst in den Betriebsaufwand, an die Vertriebsstellen und an die Kantone. An die Kantone gehen 30 Prozent des Spieleinsatzes und müssen für gute Zwecke in Kultur und Sport eingesetzt werden. Da können schon mal die Fantasien von Regierungen und Parlamenten durchgehen, denn dort werden diese guten Zwecke bestimmt. Darum muss man sich nicht wundern, dass wir hier

über die Verteilung von Zürcher Lotteriefondsgeld an gesamtschweizerische Inlandhilfe und gar ausländische Entwicklungshilfe – nochmals: von Zürcher Geldern – in Höhe von 32 Millionen Franken sprechen. Der Lotteriefonds des Kantons Zürich muss zeigen, dass er gebraucht wird, und soll abgebaut werden, um den Anteil am Gesamtkuchen zu halten. Wir haben es vom Vizepräsidenten der Finanzkommission präsentiert bekommen: Es liegt ein Antrag des Regierungsrates vor, und dazu wurden fünf Änderungsanträge gestellt.

Die SVP spricht sich grundsätzlich für die Weiterführung des Rahmenkredites für nochmals vier Jahre aus, gespeist aus dem Lotteriefonds. Die SVP hat selbst den ersten Änderungsantrag gestellt, die Tranche nach Inlandhilfe und Entwicklungshilfe zu limitieren, und zwar je auf 4 Millionen jährlich. Es ist so, dass die Kredite nicht ausgeschöpft werden müssen. Doch die Vergangenheit hat gezeigt, dass für das Inland regelmässig viel weniger Hilfsgelder als für das Ausland gesprochen wurden. Die Welt muss nicht vom Zürcher Regierungsrat gerettet werden, das überlassen wir dem Bundesrat, der mit Kohäsionsmilliarden und Hilfeleistungen an Entwicklungsländer gerne und extrem grosszügig in zig Milliardenhöhe um sich werfen darf. Für die Zürcher Lotteriegelder müssen aus Sicht der SVP je 4 Millionen für die Inlandhilfe und Entwicklungshilfe ausreichen. Dieser SVP-Antrag fand in der FIKO eine Mehrheit.

Für einmal kann ich der FDP ein kleines Kränzchen winden für deren Anträge, und die SVP wird sich für die beiden FDP-Anträge betreffend Nichtberücksichtigung von EU-Ländern und von Ländern, die ihre Staatsangehörigen nicht rückübernehmen, aussprechen. Es sind gute und sinnvolle Anträge, bauen wir auf sie. Die übrigen Anträge lehnt die SVP ab. Danke.

Markus Bärtschiger (SP, Schlieren): Vor ein paar Minuten noch haben wir in der Pause genüsslich Kaffee geschlürft und ein Gipfeli gegessen. Wir haben innert Minuten mehr Kalorien zu uns genommen, als viele Menschen auf dieser Erde heute den ganzen Tag zu sich nehmen werden. Aber was sage ich Ihnen, wir wissen alle, dass es auf dieser Erde reiche und arme Leute gibt, im In- und im Ausland. Darum ist es richtig, dass der reiche Kanton Zürich beziehungsweise der – zumindest jetzt noch – gut dotierte Lotteriefonds Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

In der Inlandhilfe sieht die SP-Fraktion im Moment keinen Änderungsbedarf. Soforthilfe, wie etwa im Fall von Bondo (Bündner Dorf, das im Sommer 2017 von schweren Murgängen betroffen war),

kommt schnell in Gang. Langfristige Projekte in der Schweiz werden im Normalfall einigermassen gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Hingegen sehen wir Änderungsbedarf in der Auslandhilfe, dort wo es oft um grundlegendere, existenzbedrohendere Themen geht. In der Schweiz diskutieren wir, ob wir im Alter von 35 Jahren noch zerschlitzte Jeans anziehen dürfen, ob wir zwei oder drei Scheiben Brot zum Salat essen sollen, damit wir nicht zu viele Kalorien essen. Nach wie vor gibt es Regionen auf dieser Erde, wo die Menschen froh sind, überhaupt etwas zum Anziehen zu haben, wo Mode ein Fremdwort ist, wo das Essen so knapp ist, dass man um jede Scheibe Brot streitet. Diese Menschen brauchen unsere Unterstützung, Unterstützung, die nicht nur von der Eidgenossenschaft, Herr Bonato, nicht nur von der Eidgenossenschaft kommen kann, sondern auch vom stolzen Kanton Zürich kommen muss. Diese Unterstützung darf unserer Meinung nach durchwegs grosszügiger ausfallen als bis anhin und unbürokratischer vonstattengehen. Wir beantragen Ihnen deshalb eine Aufstockung der Gelder aus dem Lotteriefonds für die Entwicklungszusammenarbeit um insgesamt 8 Millionen Franken für die nächsten vier Jahre. Eine teilweise Einschränkung zugunsten der Inlandhilfe und eine nicht praktikable Verbürokratisierung der Auslandhilfe, indem sie mit Rückübernahmeabkommen gekoppelt wird, lehnen wir hingegen ab. Im Gegenteil: Wir fordern eine weitere Vereinfachung der Auslandhilfe, indem künftig auf das Gütesiegel der DEZA verzichtet werden kann. Ganz ohne ein Gütesiegel wollen aber auch wir nicht arbeiten, uns soll aber das Siegel der ZEWO ausreichen. Auch diese Qualitätskontrolle ist nicht ohne. Nur so haben auch innovative und kleine Organisationen in Zukunft eine Chance, vor Ort wichtige Hilfe zu leisten, ohne in der schweizerischen Bürokratie zu versinken. Es reicht, wenn sie diese Bürokratie in den Transitländern hin zu den Problemregionen der Welt und in den Problemregionen selber überwinden müssen.

Ich bitte den Rat deshalb, unsere Vorschläge zu unterstützen. Lehnen Sie zudem die Anträge der FIKO-Mehrheit ab. Diese Vorschläge können die Leute, welche von unserer Hilfe abhängig sind, schmerzhaft treffen.

Alex Gantner (FDP, Maur): Alle vier Jahre wieder, einmal in der Legislatur: «Inlandhilfe», das tönt gut, «Entwicklungszusammenarbeit», das tönt auch gut. «Alles finanziert vom Lotteriefonds», das tönt ebenfalls gut und kostet ja niemanden etwas, kein Steuerfranken steht auf dem Spiel. Die Schlussfolgerung könnte sein: Die Vorlage schnell

durchwinken, kein Grund für eine eigentliche Debatte, abhaken und wir können alle mit einem guten Gewissen weitermachen.

Weit gefehlt. Diese schon fast Routinevorlage seit 1999 hat eine politische Relevanz. Mit der Inlandhilfe betrifft sie nämlich Innenpolitik, mit der Entwicklungszusammenarbeit Aussenpolitik. Und es geht auch darum – das wurde vom FIKO-Referenten nicht erwähnt –, wie immerhin 15 Prozent der jährlichen Einlage von 55 Millionen Franken von der Landeslotterie beziehungsweise Swisslos in den Lotteriefonds eben von diesem verwendet werden. Das ist eine beträchtliche Zahl. Die Stossrichtung der FIKO-Mehrheit kann wie folgt zusammengefasst werden: Die beiden Bereiche sollen scharf getrennt werden, zweimal maximal 4 Millionen Franken pro Jahr. Es schlägt die Stunde null einer konditionierten Entwicklungszusammenarbeit zumindest im Kanton Zürich, und die Inlandhilfe wird nach Beratungen bei uns in der Fraktion und sicherlich auch in der FIKO vorerst auf Bewährung gesetzt. Wir stehen voll hinter den FIKO-Anträgen und haben ja auch die eine oder andere mehrheitsfähige Idee eingebracht.

Zur Inlandhilfe: In der Welt eines austarierten, recht komplizierten nationalen Finanzausgleichs (NFA) könnte die Inlandhilfe, die sich gemäss regierungsrätlichem Antrag weiter auf vier von Zürcherinnen und Zürchern als Besuchern stark frequentierte Kantone beschränken soll, eigentlich reduziert oder gar abgeschafft werden, vor allem auch in Zeiten einer massiven Überdotation beim nationalen Finanzausgleich zulasten des Kantons. Hier verweise ich gerne auf das dringliche Postulat von Roger Liebi und Mitunterzeichnenden (KR-Nr. 281/2016), das demnächst in der WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) beraten werden wird. Inlandhilfe in dieser Form könnte ein Auslaufmodell sein, und wir bitten, dass der Regierungsrat diese Gedanken für die allfällige Vorbereitung einer nächsten Vorlage oder auch die Revision des entsprechenden Gesetzes aufnimmt.

Bei der Entwicklungszusammenarbeit müsste die Maxime sein: Eine Staatsaufgabe wird von einer Staatsebene vollumfänglich wahrgenommen. Das ist effizient, verhindert Streuverluste und bürokratischen Koordinationsaufwand. Das hat nichts mit einer Entsolidarisierung zu tun, sondern damit, dass die gesprochenen Gelder transparent und effizient eingesetzt werden. Hier gibt es nach wie vor viele Fragezeichen und ist sicher auch der Grund dafür, dass sich vermehrt Gemeinden im Kanton Zürich von diesem Giesskannenprinzip verabschieden und nur noch Gelder für Notfallsituationen, wie Erdbeben, Unwetterkatastrophen, bereithalten. Die logische Konsequenz wäre, auch auf diesen Teil des Antrags zu verzichten. Das haben wir in der Fraktion eingehend debattiert und zum jetzigen Zeitpunkt verworfen.

Dafür wollen wir neu einige Bedingungen setzen: Keine Finanzierung von Vorhaben in der Europäischen Union, die EU soll aus unserer Sicht nicht vom Kanton Zürich weiterentwickelt werden. Das ist Aussenpolitik, da ist der Bund zuständig, da gibt es die – zwar politisch umstrittene – Kohäsionsmilliarde auf Bundesebene. Und dann auch keine Finanzierung von Vorhaben in Ländern, wo die Rücknahme von Wirtschaftsflüchtlingen nicht funktioniert, unabhängig davon, ob es formale Abkommen gibt.

Das sind klare und starke Zeichen für eine neue Entwicklungszusammenarbeit. Unterstützen Sie die FIKO-Mehrheitsanträge. Besten Dank.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Vor ein paar Jahren hat eine Studie von Foraus (Forum für Aussenpolitik) die Kausalität widerlegt, wonach Entwicklungshilfe Migration steuern kann. Das eidgenössische Aussendepartement hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt und kommt eigentlich zum gleichen Schluss. Dennoch überwiegt bei vielen Parteien das alte Paradigma. Heute steht fest, Entwicklungszusammenarbeit kann Migrationsströme nicht steuern. Somit ist klar: Das primäre Ziel der Entwicklungszusammenarbeit liegt in der Armutsbekämpfung vor Ort. Ja, es liegt darin, den Schwächsten auf dieser Erde zu helfen. Doch anstatt über die Wirksamkeit dieser Zielsetzung zu debattieren, zwingt uns die FIKO-Mehrheit aus SVP und FDP mit ihren Anträgen zu einer Debatte über Migration und den Besitz des richtigen Passes. Die SVP interessiert sich eigentlich nur für die Inlandhilfe. Wie immer in der Vergangenheit teilt sie die Inlandhilfe und die Entwicklungshilfe strikte auf. Statt über Notminderung und Hilfe an den Ärmsten wird so über den Pass und über die Nationalität der Empfänger gestritten. Dass nun jüngst auch die FDP in dieser Erde wühlt, zeigt der Antrag über die Konditionierung der Flüchtlingsrücknahme, und zwar nicht allein die Existenz eines Rücknahmeabkommens, das verlangt wird, sondern die 100-prozentige Umsetzung dieses Abkommens. Ein hohes Ziel, eigentlich ein widersprüchliches Ziel, denn bei vielen Ländern, die Entwicklungshilfe erhalten, sprechen wir heute über «Fail States», also Staaten, die nicht funktionieren. Und das ist, wohlgemerkt, einer der Grundlagen für ihre Armut. Auch hier geht es eigentlich nur um den Pass, so ein bisschen besser verpackt, aber inhaltlich genau das Gleiche.

Doch mit diesem Antrag überholt die FDP nicht nur die SVP rechtsnational, mit ihrem Antrag überbietet sie sogar die SP bei der Schaffung

von neuen bürokratischen Aufwänden. Denn wie wollen Sie die Einhaltung dieser bilateralen Abkommen aus dem Kanton Zürich heraus und ohne immensen bürokratischen Aufwand kontrollieren? Wollen Sie allen abgeschobenen Flüchtlingen künftig einen Betreuer zur Seite schicken, damit sie überwacht werden? Dieser Antrag ist weder effizient noch effektiv, er ist nur kontraproduktiv. Sie schaffen einen neuen bürokratischen Aufwand, der genau jene trifft, die sich vorbildlich – und wie eigentlich von Ihnen gewünscht – an die Regeln halten und zu Hause bleiben und etwas verbessern. Liebe FDP, bitte besinnen Sie sich wieder auf Ihr ursprünglich liberales Gedankengut und lehnen Sie Ihre eigenen Anträge ab.

In die richtige Richtung geht unserer Meinung nach der Antrag der SP für eine Streichung der unnötigen DEZA-Voraussetzung. Ja, es ist so, die aktuellen Regelungen sind zu starr, und de facto profitieren nur die grossen alten Entwicklungshilfeorganisationen von unseren Geldern. Heute wissen wir, dass vor allem die kleinen, schlanken Initiativen, die neuen dynamischen Organisationen eine grössere Wirkung erzielen. Doch dazu sollten wir die Kriterien grundsätzlich einer Prüfung unterziehen. Denn viele kleine, auch stark digital ausgerichtete Organisationen scheitern heute bereits an der ZEWO-Zertifizierung. Doch anstatt jetzt einzelne Kriterien zu verändern, sollten wir zusammen gemeinsam den Kriterienkatalog grundsätzlich überarbeiten und auf eine neue Zielsetzung ausjustieren. Gerne bieten wir dazu Hand.

Die GLP unterstützt den Minderheitsantrag, welcher dem ursprünglichen Regierungsantrag entspricht.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Auch die Grünen werden den Antrag des Regierungsrates in unveränderter Form unterstützen. Wieso dieses Vertrauen? Ganz einfach: Es gibt die Listen der bewilligten Projekte, die kann man aus den jeweiligen Regierungsratsbeschlüssen entnehmen und durchsehen. Und wenn man die Projekte aus dem letzten Rahmenkredit durchsieht, dann finde ich kein einziges Projekt, bei dem ich irgendeinen Zweifel hätte, ob das schlau ist oder nicht. Darum haben wir ein Grundvertrauen in die Leute, die diese Gelder verwalten, in den Herrn Civelli, der auf der Tribüne sitzt. Auch wenn wir Sympathie haben mit dem SP-Antrag auf Erhöhung der Auslandhilfe, so werden wir ihn trotzdem ablehnen. Wir bleiben dabei, dass wir in diesem Bereich Kontinuität wollen, also jetzt nicht aufstocken, aber den Rahmenkredit – oder was auch immer nachher kommt – in dieser Höhe so weiterführen. Ich möchte schon noch korrigieren: Es geht hier nicht um Hungerhilfe. Wir stehlen den Leuten nicht das Brot vor

dem Mund, wie das jetzt suggeriert wurde, sondern es geht um einen bunten Mix an unterschiedlichen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Da gab es ein Projekt «Museumszusammenarbeit», es gibt Projekte in der Gesundheitsförderung, es gibt Mikrokreditprojekte in Palästina und, und, das ist wirklich ein bunter Mix. Aber bei keinem einzigen Projekt ging es um Hungerhilfe.

Dann auch für mich neu ist die Kritik an der Inlandhilfe. Das ist jetzt für mich wirklich neu gekommen. Da staune ich schon ein bisschen. Also ich finde auch diese Projekte ausgezeichnet. In aller Regel geht es um Projekte im Berggebiet der Kantone Graubünden, Tessin, Uri und ein bisschen auch im Wallis. Da geht es um den Erhalt der Kulturlandschaften im Zusammenhang mit Alpwirtschaftsbetrieben und, und, und. Und wer natürlich Tessiner Bergkäse schätzt, wie ich ihn schätze, der kann das nicht schlecht finden.

Die Aussage von Diego Bonato stimmt auch nicht, dass für die Inlandhilfe viel weniger ausgegeben werde. Plusminus geht es auf. Also da sollten der Regierungsrat respektive der Lotteriefonds eine gewisse Flexibilität haben. Die Unterschiede sind nicht so gross. Wenn man das jetzt auf «maximal je» setzt, dann bedeutet das am Ende einfach, dass eben die Mittel nicht ausgeschöpft werden können, das finden wir schade. Dort wollen wir, weil wir Vertrauen haben, die Flexibilität erhalten.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Die CVP ist der Ansicht, dass man Humanität nicht delegieren kann. Wir finden es wichtig, dass jede Staatsebene und gerne auch jedes Individuum im Rahmen seiner Möglichkeiten etwas Verantwortung übernimmt für unsere Welt. Wir finden es darum richtig, dass auch der Kanton Zürich seinen Beitrag leistet zur Entwicklung in anderen Ländern und gerne auch Hilfe anbietend im Inland, in Regionen, die sich in einer Notlage befinden. Die bisherige Praxis hat sich unserer Ansicht nach bewährt. Bekanntlich beantragt der Regierungsrat periodisch einen Rahmenkredit, über den er frei verfügen kann. Damit ist der Kanton Zürich in der Lage, kurzfristig und angemessen auf Notlagen zu reagieren, Schwerpunkte zu setzen und dafür zu sorgen, dass der Kanton Zürich dort auf der Welt und dort in unserem Land einen Beitrag leistet, wo dieser besonders nötig ist.

Aus diesem Grund treten wir auf die Vorlage ein und unterstützen auch den Antrag der Regierung auf einen Rahmenkredit von 32 Millionen Franken ohne weitere Einschränkungen. Dieser Antrag wurde ja zum Minderheitsantrag.

Eine Ausweitung des Rahmenkredits, wie dies die SP beantragt, erachten wir nicht als nötig, zumal es keine Hinweise gibt, dass der bestehende Finanzrahmen nicht genügen würde. Kritisch sehen wir ebenfalls die zusätzlichen Einschränkungen, wie sie erstaunlicherweise auch von der FDP mitgetragen werden. Sie verlangen Tranchen von maximal 4 Millionen Franken pro Jahr. Sie verlangen, dass keine Beiträge mehr bewilligt werden dürfen an Vorhaben aus der EU. Und Sie verlangen eine Koppelung mit dem Asylwesen. Aus unserer Sicht sind diese Einschränkungen allesamt unsolidarisch, unnötig und hinderlich. Unsolidarisch sind sie, weil sie ausgerechnet den Menschen nicht helfen wollen, die auf dem gleichen Kontinent leben wie wir. Sie vermengen dabei aus meiner Sicht auch in unzulässiger Art und Weise Diskussionen um die Kohäsionsmilliarde mit der Entwicklungszusammenarbeit, die konkret den Menschen zugutekommt. Wir wollen, dass es weiterhin möglich ist, ein Projekt in Mazedonien oder Griechenland zu unterstützen, damit die Armut der Menschen dort bekämpft werden kann. Unnötig sind die weitergehenden Regelungen, weil mir nicht bekannt ist, dass die Regierung hier Geld verschleudern und unnötige Projekte unterstützen würde. Und hinderlich sind die zusätzlichen Hürden, weil der Regierungsrat nicht mehr nach eigenem Ermessen auf aktuelle geopolitische Entwicklungen oder auf Naturkatastrophen reagieren kann. Diese Freiheit sollten wir aber belassen, und zwar aus humanitären Gründen und auch im eigenen Interesse.

Wir wehren uns daher gegen die Minderheitsanträge zu den Ziffern I, III und IV. Nicht unterstützen werden wir den Minderheit Bärtschiger zu Ziffer V. Dort soll ja neu eingeführt werden, dass Vorhaben die ZEWO-Zertifikation haben müssen, um berücksichtigt zu werden. Bisher schliesst sich der Kanton den Beurteilungen des Bundes an. Neu sollen Gesuche autonom durch den Kanton Zürich geprüft werden. Das würde den Aufbau einer eigenen Prüfanstalt und ziemlich viel Bürokratie zur Folge haben. Wir wehren uns dagegen und beantragen daher auch hier die Fortführung der bisherigen Praxis. Ich danke Ihnen.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Wir sprechen heute über die Beiträge des Lotteriefonds für Vorhaben der Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, und es geht doch hier nicht um politische Abstrafung. Die EVP fühlt sich verpflichtet, auch weiterhin für humanitäre Hilfe der Bedürftigsten einzustehen. Aus meiner Sicht gibt es auch zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung, die bewährte Vergabepolitik zu ändern. Deshalb werden wir auch die Anträge der SP zur Erhöhung oder auch zur Streichung der DEZA-Qualitätskontrolle

nicht unterstützen, genauso selbstverständlich auch nicht die Anträge der FDP, die hier auf etwas ganz anderes abzielen und irgendwie nicht vereinbar sind mit diesem Geschäft, das wir heute behandeln werden. Deshalb wird die EVP dem regierungsrätlichen Antrag unverändert zustimmen. Besten Dank.

Laura Huonker (AL, Zürich): Zu römisch I: Die Alternative Liste wird den Minderheitsantrag Kutter, Brunner und Zeugin stützen. Es soll, wie bisher gehabt, keine gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben geben, zu welchen Teilen Gelder vergeben werden. Zu römisch I und II: Die Alternative Liste wird den Minderheitsanträgen von Bärtschiger und Langenegger (Tobias Langenegger) folgen und damit der 8-Millionen-Aufstockung zustimmen. Sparen auf Vorrat ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Zu Ziffern III und IV: Die Alternative Liste wird die Mehrheitsanträge der FIKO ablehnen und den Minderheitsanträgen Brunner folgen. Keine Gelder in die EU zu geben, ist Abschottungspolitik pur gegen die Europäische Union. Griechenland, Italien zum Beispiel als Mitgliedsländer sind angewiesen auf Länder ohne Meerzugang, dagegen wollen Sie alpine geistige Festungen, die Solidaritätsgedanken verkalken. Es gibt zudem auch Länder, die als Staaten so nicht mehr existent sind und gleichzeitig dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Dies betrifft Staaten in Kriegssituationen. Als Waffenexportland profitiert die Schweiz in hohem Masse, und gleichzeitig wollen wir im Kanton Zürich kein Geld für zivile Opfer geben. Zugegeben, das ist eine bigotte Situation, in die die neutrale Schweiz verwickelt ist. Man würde also besser den Waffenexport regulieren, als hier in Zürich die humanitäre Hilfe zu unterbinden. Keine Waffen, kein Krieg, weniger Kosten, das wäre das pazifistische Sparprogramm. Besten Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die EDU unterstützt den Rahmenkredit und die Mehrheitsanträge. Die EDU befürwortet insbesondere den Entscheid, dass EU-Länder keine Gelder bekommen, denn sie bekommen ja schliesslich mit den Kohäsionsmilliarden sehr viel Geld aus der Schweiz. Die EDU ist der Meinung, dass dies reichen sollte. Bei Staaten, die kein Rücknahmeabkommen abgeschlossen haben, ist es aus EDU-Sicht richtig, wenn diese Länder keine Gelder erhalten. Es kann ja nicht sein – und hier verstehen wir weder die Grünen noch die SP noch die CVP noch die GLP –, dass man eine Softie-Linie fährt. Diese Parteien sagen diesen Staaten «mei, mei, das ist nicht fair, das ist nicht sauber», aber am Schluss gibt man ihnen trotzdem, was

sie sich wünschen. Das ist inkonsequent aus unserer Sicht, das schadet der Schweiz, das macht die Schweiz auch unglaubwürdig. Wie schon gesagt, wir befürworten den Regierungsratsantrag, insbesondere auch mit den jährlichen Tranchen von je 4 Millionen Franken, und werden diesem Antrag zustimmen.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Ich erlaube mir, mich auch noch zu diesem Thema zu äussern, da jetzt diese Beratungen eher ein bisschen technisch ablaufen, so habe ich ein wenig den Eindruck. Wir sprechen hier von Zahlen, Paragrafen und so weiter und vergessen aber immer wieder, dass unsere Entscheidungen hier eigentlich direkt Menschen betreffen, Menschen, für die wir indirekt auch mitverantwortlich sind - ja, auch mitverantwortlich sind. Ich erinnere an die bevorstehende Abstimmung zur Ernährungssicherheit, ich erinnere an die bevorstehende Abstimmung auf nationaler Ebene, wenn es im Prinzip um die Rohstoffe geht – Sie wissen, wovon ich spreche –, da verdienen wir ordentlich mit, vor allem in den Kantonen Zug und Genf und auch in Zürich, aber Verantwortung übernehmen, das wollen wir hiermit nicht. Die SP setzt sich ein für eine solidarische Gesellschaft, nicht nur in der Schweiz, sondern auch weltweit. Und Solidarität heisst auch, dass wir einen Teil unseres Einkommens halt mit der Restbevölkerung zumindest ein bisschen teilen. Diese Debatte ist ein wenig traurig, denn sie zielt eher in die gegenteilige Richtung. Wir ziehen eher ein bisschen die Schraube an, schnippen da und dort ab und sagen uns «après moi ein bisschen le déluge», das wird sich über kurz oder lang dann aber rächen.

Ich komme ganz konkret auf unseren Antrag betreffend die ZEWO-Zertifizierung zu sprechen. Wie Sie wissen: Wenn wir hier, wie wir es bisher handhaben, lediglich Projekte unterstützen, die der DEZA unterstellt sind, dann unterstützen wir nur 30 oder 35 Organisationen in der Schweiz, die DEZA-zertifiziert sind. Der Klub dieser Organisationen wurde während den letzten Jahren geschrumpft – aus Effizienzgründen. Dann bitte ich aber auch den Regierungsrat, wenn er an diesem Antrag festhalten respektive uns nicht unterstützen will, dass er wirklich auch ein Auge darauf legt, entsprechend auch diese Projekte so zu unterstützen und wirklich nur diese Projekte. Denn es ist mir zu Ohren gekommen, dass dies nicht so gehandhabt wurde. Man hat ein bisschen salopp darüber hinweg geschaut. Und vielleicht im Hinblick auf die anstehende Pensionierung von Herrn Civelli, der während Jahren eben diese Projekte sauber und gut vorbereitet hat, müsste sich der Kantonsrat überlegen, wie er in den nächsten zehn Jahren die Vergabe der Entwicklungshilfemittel organisieren möchte. Und «gouverner c'est prévoir», da müsste man sich schon Gedanken machen und vielleicht ein bisschen über die Kantonsgrenze hinausschauen, gucken, wie es zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt macht oder auch die Stadt Zürich. Da hat man ein Gremium, namentlich aus Exekutivpolitikern, Parlamentariern und Gruppen aus anderen Organisationen, zusammengerufen und gesagt: «Lasst uns die Entwicklungshilfegelder von dieser Organisation sprechen.» Ich bin mir nicht sicher, ob der Regierungsrat überhaupt die Kapazität hat, auch künftig diese Arbeiten zu leisten. Und es lohnt sich sicher einmal, sich darüber Gedanken zu machen, wie wir das in Zukunft handhaben möchten. Diese Vorlage hier greift ein bisschen zu kurz. Vielleicht müssen wir zuerst die Debatte zum Lotteriefondsgesetz abwarten, damit wir dann entsprechend mit einem Vorschlag an Sie gelangen.

Darum bitte ich Sie, für eine solidarische Gesellschaft nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit, für diese Erhöhung auf 40 Millionen zu stimmen, und danke für Ihre Unterstützung.

Regierungsrat Ernst Stocker: Mit der Vorlage 5361 ersucht Sie der Regierungsrat, dem Rahmenkredit von 32 Millionen zur Unterstützung der Vorhaben der In- und Auslandhilfe im Zeitraum 2018 bis 2021 zuzustimmen. Dieser Antrag wurde ja in der FIKO breit diskutiert. Er wurde auch im Lichte angeschaut, was in den letzten zwei Jahren 2015 und 2016 an Zusprechungen erfolgt ist. Ich glaube auch – jedenfalls habe ich nichts anderes gehört –, dass diese Berichterstattung positiv zur Kenntnis genommen wurde. Wenn Sie die Breite anschauen, dann sehen Sie, dass es für alle etwas gibt: Den einen gefällt diese Zuwendung besser, den anderen gefällt diese besser. Aber ich glaube, es wurde recht gut getroffen.

Wenn das neue Lotterie- und Sportfondsgesetz dann kommt, werden wir sicher nochmals, wie Herr Katumba das wünscht, breit – ich könnte mir vorstellen, sehr breit – diskutieren über das, was wir wollen und was wir können und wie die Mittel eingesetzt werden. Aber ich glaube, man kann festhalten: Heute ist es so, dass das Engagement des Kantons im Inland bei Projekten zu Naturgefahren liegt, Unwetterschäden, kulturhistorische Bereiche, Natur- und Umweltschutz und Alpwirtschaftsvorhaben. Bei der Auslandhilfe geht es vor allem darum, die Armut zu bekämpfen und den ländlichen Raum zu entwickeln. Das wird meines Erachtens auch weiterhin die Stossrichtung sein. Selbstverständlich kann man sich fragen: Muss der Kanton im Auslandhilfebereich tätig sein? Am Anfang war ja in der Bundesvorlage auch vorgesehen, dass die Kantone nicht mehr in diesem Bereich tätig

sein sollen. Das wurde dann geändert, also das wird man weiterhin tun können. Aber mit der Abstimmung rund um das Lotteriefondsgesetz verzögert sich ja das Ganze noch etwas.

Ich möchte eigentlich nur auf drei Punkte kurz eingehen im Bereich der Minderheitsanträge: Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass wir respektive Sie gut daran tun, wenn Sie diesen Kredit nicht aufstocken, weil der Abbau des Fonds vonstattengeht, zwar meines Erachtens glücklicherweise nicht so schnell wie geplant, aber ich glaube, dieser Abbau muss sorgfältig geschehen, denn es gibt ja auch noch andere Bedürfnisse an diesem Fonds. Deshalb glaube ich, dass diese 32 Millionen, die wir Ihnen beantragen, die richtige Grösse sind.

Betreffend die Bemerkungen zur Inlandhilfe und NFA möchte ich festhalten: Selbstverständlich kann man sich diese Überlegungen machen. Ich bin aber dezidiert der Meinung, dass es momentan keinen Handlungsbedarf gibt, weil ja ein NFA-Kompromiss in Griffnähe liegt, dass wir diesen nationalen Finanzausgleich mit dem dritten Wirksamkeitsbericht des Bundes, der dann bald herauskommen sollte, ändern können, auch dass die Anliegen des Kantons Zürich berücksichtigt werden. Die Vorzeichen sind ja nicht schlecht. Ich sage das gerne, da es wirklich ein Kompromiss mit diesen 20 Nehmerkantonen ist, dem diese mit grosser Mehrheit zugestimmt haben. Denn sie wollen, dass der föderalistische Ansatz - und das ist ein Stück weit auch der NFA – in diesem Land weiterhin Bestand haben soll. Deshalb bin ich der Meinung: Wenn dieser Kompromiss dann definitiv scheitern würde – das kann in den eidgenössischen Räten der Fall sein –, dann kann man sich die Überlegungen von Herrn Gantner nochmals machen. Aber momentan sehe ich diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Als Letztes noch eine Bemerkung: Wie sollen die Vergabekriterien sein? Ich gebe es offen zu hier in diesem Saal: Ich habe auch schon Schreiben und Anträge bekommen, bei denen ich gedacht habe, das wäre jetzt noch eine gute Idee, die hätte meine Sympathie. Aber wenn ich jeweils in den Kommissionen bin, dann spüre ich von Ihnen eher, dass Sie ja noch viel mehr geregelt haben wollen. Nicht alle, aber es gibt solche (Heiterkeit). Es wäre auch das erste Mal, dass dieser Rat unisono einig wäre. Also das würde heissen, dass ich noch drei Juristinnen oder Juristen anstellen muss bei der Vergabe dieses Geldes, weil alles geregelt werden muss. Da bitte ich Sie, doch etwas die Waagschale im Gleichgewicht zu behalten. Ich denke, so wie wir es heute geregelt haben, ist es recht gut. Denn stellen Sie sich vor, es erfolgt eine Geldüberweisung und anschliessend stellt man fest, dass dieses Geld nicht an den richtigen Ort kommt oder dass wir es nicht

kontrollieren können. Sie müssen sich bewusst sein: Der Schaden wäre gross. Deshalb bitte ich Sie bei Ihren Überlegungen: Halten Sie an den bewährten Kriterien fest, auch wenn ich zugebe, dass man manchmal das Gefühl hat, ja, es wäre schön, wenn man noch etwas geben könnte. Aber Controlling, Rechnungslegung: Es gehört halt auch zu einem ganz wichtigen Teil dazu, insbesondere dann, wenn Sie mit öffentlichen Geldern arbeiten, dass man kontrollieren kann, wohin diese Mittel fliessen. Ich bitte Sie, dem Rahmenkredit von 32 Millionen für die Jahre 2018 bis 2021 zuzustimmen. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Philipp Kutter, Robert Brunner und Michael Zeugin:

I. Zur Unterstützung von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021 wird ein Rahmenkredit von Fr. 32'000'000 zulasten des Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) bewilligt.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Aus Sicht der Minderheit I ist es wichtig, dass der Kanton Zürich weiterhin in der Lage ist, kurzfristig auf Notlagen zu reagieren und Schwerpunkte zu setzen. Die bisherige Regelung ermöglichte dies. Neu soll diese Flexibilität eingeschränkt werden mit Tranchen von maximal 4 Millionen Franken pro Jahr. Ich möchte darauf hinweisen: Der Rahmenkredit bleibt ja in jedem Fall bestehen bei diesen 32 Millionen Franken. Aus unserer Sicht ist diese Einschränkung unnötig, hinderlich und befördert höchstens die kreative Buchhaltung. Der Regierungsrat und die Verantwortlichen rund um Herrn Civelli haben ihre Aufgabe bisher sorgfältig gemacht. Es ist mir auch nicht bekannt, dass die Regierung hier Projekte unterstützt hätte,

die unnötig gewesen wären. Auch in der heutigen Debatte gab es bis heute keine Kritik in diese Richtung.

Wir möchten, dass der Regierungsrat auch weiterhin nach eigenem Ermessen auf aktuelle geopolitische Entwicklungen oder auf Naturkatastrophen reagieren kann. Und faktisch würden wir, wenn Sie unserem Minderheitsantrag nicht zustimmen, den Regierungsrat in der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland beschränken. Gemäss Berichterstattung hat der Regierungsrat in den Jahren 2015 und 2016 in der Entwicklungszusammenarbeit 4,1 beziehungsweise 4,9 Millionen Franken investiert. Neu dürfte er dies nicht mehr tun, neu wären es maximal 4 Millionen Franken. Ich frage Sie: Ist das die richtige Reaktion auf die aktuelle Lage der Welt, auf die Flüchtlingsströme, auf die Armut im Nahen Osten und in Afrika? Wir sind der Meinung, gerade jetzt sollten wir hier einen Schwerpunkt setzen, im Sinne der Humanität, aber auch in unserem eigenen Interesse. Es muss weiterhin auch einmal möglich sein, in einem Jahr etwas mehr als 4 Millionen Franken zu investieren und in einem anderen Jahr etwas weniger.

Wir sind deshalb gegen die Deckelung dieser Beträge und bitten Sie, unseren Antrag zu unterstützen. Besten Dank.

Minderheitsantrag (mit Folgeminderheitsantrag in Ziffer II) von Markus Bärtschiger und Tobias Langenegger:

I. Zur Unterstützung von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021 wird ein Rahmenkredit von Fr. 32'000'000 (davon mindestens Fr. 24'000'000 zugunsten der Entwicklungszusammenarbeit) zulasten des Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) bewilligt.

Markus Bärtschiger (SP, Schlieren): Sie haben meinen Vorredner gehört, Herr Kutter hat Sie nochmals auf die aktuelle Situation in dieser Welt hingewiesen. Ich kann dem nur beipflichten. Gerade diese aktuelle Situation führt dazu, dass die Armut auf dieser Welt nicht kleiner wird, sondern in der Tendenz nach wie vor stagniert oder grösser wird. Und es wäre heute wirklich die Chance, den Ärmsten der Armen dieser Welt ein bisschen mehr Lebensqualität zu schenken.

Ich bitte Sie deshalb inständig, diesem Antrag der SP-Fraktion zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Da es sich bei dem Kommissionsantrag und den beiden Minderheitsanträgen um drei verschiedene Anträge

handelt, stellen wir zuerst den Kommissionsmehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Kutter gegenüber und danach den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag Bärtschiger.

Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Philipp Kutter gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 82: 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Nun stellen wir den obsiegenden Kommissionsmehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Bärtschiger gegenüber. Den Folgeantrag Bärtschiger zu Ziffer römisch II behandeln wir ebenfalls an dieser Stelle.

Abstimmung II

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Markus Bärtschiger gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 123: 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Nun stellen wir fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 180 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 91 Stimmen. Kommen weniger als 91 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 159: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), Ziffer I der Vorlage 5361a zuzustimmen. Damit ist das erforderliche Quorum der Ausgabenbremse erreicht worden.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III.

Minderheitsantrag von Robert Brunner, Markus Bärtschiger, Philipp Kutter, Tobias Langenegger und Michael Zeugin:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Im letzten Rahmenkredit wurden auch wenige Projekte in Ländern der Europäischen Union bewilligt, eines davon möchte ich kurz erwähnen: Es geht um eine Stiftung aus Zumikon, welche sich für die Rettung kunsthistorisch wichtiger Orgeln im rumänischen Siebenbürgen einsetzt. Es geht hier um Kirchen, evangelische Kirchen in Siebenbürgen, die wegen der Rückwanderung der Siebenbürger Sachsen verlottern und die jetzt mithilfe dieser Organisation wieder instand gestellt wurden. Federführend sind der Orgelbauer Ferdinand Stemmer und die Orgelbauerin Barbara Dutli, die vor Ort sind und – für die Unterländer – die Schreinerfamilie Grendelmeier aus Buchs, die sich bei der Massivholztischlerei und der Buchhaltung einsetzt. Und charakteristisch für dieses Projekt ist, dass man eben nicht einfach Orgeln flicken geht, sondern dass man dort eine Lehrwerkstätte installiert, Leute vor Ort ausbildet und die Leute befähigt, diese Projekte selber auszuführen. Es gibt auf YouTube (Internet-Videoportal) einen Film über die Restaurierung der Orgel von Reps aus einem Film, der auf Arte (deutsch-französischer Fernsehsender) lief, Sie können das dort nachsehen. Für dieses Projekt hat es Lotteriefondsgelder gegeben. Und es freut mich ausserordentlich, dass der Lotteriefonds dieses grossartige Engagement dieser Stiftung in Rumänien unterstützt, und ich bitte Sie, dass auch in Zukunft solche Projekte möglich sein können.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Robert Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 82: 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

IV.

Minderheitsantrag von Robert Brunner, Markus Bärtschiger, Philipp Kutter, Tobias Langenegger und Michael Zeugin:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich hätte Verständnis, wenn man Rücknahmeabkommen mit dem Waffenausfuhrgesetz (über das zurzeit in Bern diskutiert wird) verknüpfen würde. Denn in Länder, die ausgewiesene Menschen nicht zurücknehmen, sollte man dann auch keine Waffen oder Munition exportieren können. Das würde den Regierenden Eindruck machen. Haben Sie das Gefühl, es macht den Regierenden in solchen Ländern Eindruck, wenn der Lotteriefonds des Kantons Zürich einen Betrag nicht spricht? Das ist absolut lachhaft.

Jetzt läuft aber das Gegenteil: Sie verlangen die Lockerung bei der Waffenausfuhr und verlangen aber bei der Entwicklungszusammenarbeit eine Einschränkung. Das ist genau das. Bei der Entwicklungszusammenarbeit geht es aber genau darum, die Zivilgesellschaft zu stärken (Heiterkeit in den Reihen der SVP). Ja, schauen Sie sich die Projekte an, schauen Sie sie an. Die vorgeschlagene Formulierung ist höchst problematisch, verkompliziert das Bewilligungsverfahren und bringt nichts.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Robert Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 82: 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Minderheitsantrag Markus Bärtschiger und Tobias Langenegger:

V. Einer Organisation wird ein Beitrag für ein Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit nur dann gewährt, wenn die Organisation ZE-WO-zertifiziert ist. Dass die Organisation über DEZA-Gelder verfügte bzw. verfügt ist nicht Voraussetzung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Markus Bärtschiger gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 129: 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

VI.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärung

Gesuch um Rücktritt als Mitglied des Handelsgerichts von Diego Brüesch, Wollerau

Ratssekretär Roman Schmid verliest das Rücktrittsschreiben: «Ich habe meinen privaten Wohnsitz per Dezember 2017 nach Wollerau, Schwyz, verlegt. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Handelsgerichts Zürich, Herrn Oberrichter Doktor George Daetwyler, lässt es die rechtliche Situation nicht zu, dass ich mit ausserkantonalem Wohnsitz weiterhin als Handelsrichter tätig sein kann. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, mich aus dem Amt zu entlassen.

Für das Vertrauen und für die spannende und kooperative Zusammenarbeit, die ich bei allen Geschäften, bei denen ich mitbeteiligt war, erfahren durfte, bedanke ich mich herzlich. Es war für mich immer eine lehrreiche und interessante Tätigkeit.

Freundliche Grüsse, Diego Brüesch.»

Ratspräsidentin Karin Egli: Handelsrichter Diego Brüesch ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per sofort ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Einplanung von Räumen für Kultur an der neu zu erstellenden «Kantonsschule rechter Zürichsee» in Uetikon am See Postulat Esther Meier (SP, Zollikon)
- Rückläufige Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz und den Kanton Zürich
 Interpellation Isabel Bartal
- Strategie für mehr Ressourceneffizienz im Bau Anfrage Cornelia Keller (BDP, Gossau)

Einzug privater Verbandsbeiträge durch die kantonale Verwaltung

Anfrage Edith Häusler (Grüne, Kilchberg)

Nahrungsergänzungsmittel: Gleich lange Spiesse in allen Kantonen

Anfrage Tobas Mani (EVP, Wädenswil)

- Vorzeitige Entlassung aus Amt mit Amtszwang
 Anfrage Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)
- Grundversorgung in der Gesundheit gefährdet?
 Anfrage Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 12. Februar 2018

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 5. März 2018.